I. Gall.
53.

Jus Gall 53

Vollständige Sammlung

der

Verordnungen und Beschlüsse

des

Bürger Regierungs-Kommissärs

und der

Central-Verwaltungen

der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer.

I. Band. II. Heft.

Mainz,

gedruckt und zu haben in der St. Rochushospitals-Buchdruckerei bei J. Wirth.

Der Preis dieses Heftes ist 28 kr.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

Nrò XIV. Verordnung des Reg. Komiſſärs, in welcher nach Konſtitutions-Artikeln, Geſetzen oder Auszügen aus Geſetzen die Regeln für die Verwaltungs-Geſchäfte feſtgeſezt werden. 33

— XV. Beſchluß deſſelben, welcher die Einteilung der vier neuen Departemente in Zuchtbezirke, nebſt den dazu gehörigen Kantonen enthält. 57

— XVI. Berichtigte Territorial-Einteilung des Departements vom Donnersberg. Deſſen Kantone, Hauptorte und Gemeinden derſelben. Zuchtgerichte. Büreaux für die Einregiſtrirungs-Gebüren *). 62

*) Man hat dieſen Beſchluß vorgerückt, damit dem Leſer nicht unbekannt bleibe, daß der Beſchluß Nro 12 im erſten Hefte, und der hier unmittelbar vorhergehende nur inſoweit gelten, als die Zentral-Verwaltungen keine berichtigte Einteilung ihrer Departemente vorgeſchlagen haben.

— XVII. Beſchluß des Reg. Kommiſſärs, welcher verordnet, daß das Geſez vom 9ten Vendemiär, und die Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 17ten des nämlichen Monats, und vom 7ten Brümär dieſes Jahrs über die National-Lotterie in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht und vollzogen werden ſollen. Die National-Lotterie iſt wieder aufgerichtet; alle übrigen Lotterien ſind verboten. Einrichtung dieſer Lotterie. Der Einſatz darf nicht weniger als 50 Centimes oder 10 Sols betragen. Erklärung der Spielarten; Plan und Tabelle über dieſelben. 72

— XVIII. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, wodurch den Ordens-Obern verboten wird, Befehle auszuſtellen, die den Mönchen auferlegen, ihre Klöſter zu verlaſſen, und wo die Art vorgeſchrieben wird, wie ſie freiwillig aus denſelben gehen können *). 89

*) Dieſer Beſchluß gehört noch in das erſte Heft; er wird hier nachgeholt, weil man ihn nicht gleich bei der Hand hatte.

[illegible]verſche
[illegible]bliothek
[illegible]chen

Nro XIV. Verordnung des Regierungskommissärs, in welcher nach Konstitutions-Artikeln, Gesetzen oder Auszügen aus Gesetzen die Regeln für die Verwaltungs-Geschäfte festgesetzt werden.

Verordnung

über die Einrichtung der Verwaltungs-Gewalten.

Auszug aus den Registern der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz den 4ten Pluvios, im 6ten Jahre der ein- und unteilbaren fränkischen Republik.

Der Regierungs-Kommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, in Gefolge und Kraft der Vollmachten, die ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten des verwichenen Brümär sind erteilt worden, die Grundlinien der öffentlichen Verwaltung in den eroberten Ländern zu entwerfen, und die Bestimmung der Verwaltungs-Korps, so wie auch die allgemeinen Regeln festzusetzen, nach welchen sich jene im Laufe ihrer Geschäfte zu richten haben; Beschließt wie folgt:

Arte 1. Die aus der fränkischen Konstitution ausgezogenen Artikel, und die Gesetze und Auszüge aus den Gesetzen über die eigentümlichen Verrichtungen der Verwaltungs-Korps, wie sie im nächsten Artikel angezeigt sind, sollen in den vier Departementen der eroberten Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel bekannt gemacht, und in denselben als Verordnung in Vollzug gesetzt werden; zu dem Ende sollen sie gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche verbunden sind, dieselben in ihre Register einzuschreiben, und über die geschehene Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfang zu berichten.

Art. 2. Dieſe Geſetze und Artikel ſind die hierunten angeführten:

1. Die Artikel 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 197, 199, 200, 201, 364, 367, und 369, aus der fränſchen Konſtitution.

2. Das Geſetz vom 21ten Fruktidor 4ten Jahrs, in Betreff der Amtsverrichtungen der Verwaltungs- und Munizipal-Korps; mit Ausnahme der Artikel 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, und 33.

3. Das Geſetz vom 11ten Frimär 4ten Jahrs, über den Wohnſitz der Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums. (im Auszug.)

4. Die Artikel 14, 15, 50, 51, 59, 60, und 61 des Geſetzes vom 18ten Dec. 1789 über die Verrichtungen dieſer Verwaltungen.

5. Der 13te Artikel des Geſetzes vom 19ten Vendemiär 4ten Jahrs, und der Artikel 1 des Geſetzes vom 25ten Floreal 5ten Jahrs, in Betreff der Sekretäre der Verwaltungen.

6. Die Artikel 1, 2, 6 und 7, aus dem dritten Abſchnitte des Geſetzes vom 22ten Oktober 1789, über die Verrichtungen der Verwaltungs-Verſammlungen.

7. Das Geſetz vom 26ſten Februar 1790 über die Beratſchlagungen der Munizipal-Verwaltungen ꝛc. (im Auszug.)

8. Die §§ 1, 2 und 8 des Kap. 1. Die Kap. 2, 5, 6 und 8 (im Auszug) des Geſetzes vom 20ſten Auguſt 1790, über die Verrichtungen der Verwaltungs-Verſammlungen.

9. Die Artikel 1, 2, und 3 aus dem Geſetze vom 11ten September 1790, in Bezug auf die Foderungen von Schadloshaltung, über welche die Verwaltungen zu entſcheiden haben werden. (im Auszug.)

10. Der Artikel 1. des Geſetzes vom 14ten Oktober 1790, die Oberaufſicht über alle Gattungen öffentlicher Wege betreffend.

11. Das Geſetz vom 25ſten Dezember 1790, über die Art wie die Verwaltungs-Korps ihre Gutachten auf Petitionen zu geben haben. (im Auszug.)

12. Die Artikel 1, 2, 13, 14, 22, und 23, des Geſetzes vom 27ſten März 1791, über die Einrichtung der Verwaltungs-Korps.

Bayerische Staats-Bibliothek München

13. Die Artikel 1 bis 3 einschlüßlich aus dem Titel 8 des Gesetzes vom 29sten September 1791, über die Forstverwaltung.

14. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14ten September 1792, des Inhaltes, daß die Munizipalitäten keine Kommissarien außer ihren Bezirk schicken dürfen.

Rudler.

Verordnung

Uiber die Bestimmung und Amtsverrichtungen der Verwaltungskorps in den Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Allgemeine Verfügungen.

1. In jedem Departemente besteht eine Zentral-Verwaltung, und in jedem Kanton wenigstens eine Munizipal-Verwaltung. (Art. 174 der Constitution.)

2. Jede Departemental-Verwaltung besteht aus fünf Gliedern. (Auszug aus dem Art. 177 d. C.)

3. Jede Gemeinde, deren Volkszahl sich von fünf tausend bis auf hundert tausend Einwohner erstrekt, hat für sich allein eine Munizipal-Verwaltung. (Art. 178 d. C.)

4. Jede Gemeinde, deren Volkszahl weniger als fünftausend Einwohner beträgt, hat einen Munizipal-Agenten nebst einem Adjunkten. (Art. 179 d. C.)

5. Die Vereinigung der Munizipal-Agenten jeder Gemeinde, bildet die Kantons-Munizipalität. (Art. 180 d. C.)

6. Die Munizipal-Verwaltung hat überdies einen Präsidenten. (Auszug aus dem Art. 181 d. C.)

7. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von fünf auf zehntausend Einwohner erstreckt, bestehen fünf Munizipal-Beamten;

Sieben, von zehntausend bis auf fünfzigtausend;

Neun, von fünfzig- bis auf hunderttausend. (Art. 182 d. C.)

8. Die Departemental- und Munizipal-Verwaltungen dürfen an den Akten weder des Gesetzgebungskörpers noch an jenen des Vollziehungs-Direktoriums

(die als Verordnung bekannt gemacht werden) etwas abändern, noch ihren Vollzug aussetzen.

Sie können sich in keine von der gerichtlichen Ordnung abhängigen Geschäfte mischen. (Art. 18 d. C.)

9. Es ist eine wesentliche Pflicht der Verwalter, die unmittelbaren Steuern zu verteilen, und die Aufsicht über die Staatsgelder zu führen, die in ihrem Gebiete von den öffentlichen Einkünften eingehen. (Ausz. aus dem Art. 190 d. C.)

10. Das Vollziehungs-Direktorium ernennt *) bei jeder Departemental- und Munizipal-Verwaltung einen Kommissär, den es nach Gutbefinden abruft.

Dieser Kommissär wacht und dringt auf den Vollzug der Gesetze. (Art. 191 d. C.)

11. Die Munizipal-Verwaltungen sind den Departemental-Verwaltungen, und diese den Ministern (dermal einstweilen dem Regierungs-Kommissär) untergeordnet.

Dem zu Folge können die Minister, jeder in seinem Fache, die Verhandlungen der Departemental-Verwaltungen, und diese die Verhandlungen der Munizipal-Verwaltungen als nichtig erklären, im Falle dieselben den Gesetzen, oder den Befehlen der höhern Gewalten zuwiderlaufen. (Art. 193 d. C.)

12. Die Minister können auch die Departements-Verwalter, welche den Gesetzen oder Befehlen der höhern Gewalten entgegen gehandelt haben, ausser Amt setzen; und die Departements-Verwaltungen haben das nämliche Recht über die Glieder der Munizipal-Verwaltungen. (Art. 194 d. C.)

13. Keine Absetzung oder Annullirung wird entscheidend ohne die förmliche Bestätigung des Vollziehungs-Direktoriums. **) (Art. 195 d. C.)

---

*) Kraft des Beschlusses vom 14ten Brümär, ernennt der Regierungs-Kommissär einstweilen zu allen Stellen.

**) Da alle Akte des Vollziehungs-Direktoriums und der Minister vermittelst des Regierungs-Kommissärs an die Behörden gelangen, so müssen die Absetzungs- oder Annullirungs-Beschlüsse, welche die Central-Verwaltungen nehmen könnten, ihm zugefertigt werden.

14. Jeder Beſchluß, wodurch Verhandlungen nichtig erklärt, oder Verwalter ihres Amtes einſtweilen oder ganz entſetzt werden, muß die Gründe enthalten, worauf er ſich ſtützt. (Art. 197 d. C.)

15. Sowohl die Departements- als Kantons-Verwalter können nur über Geſchäfte, die ihnen nach dem Geſetze zukommen, mit einander korreſpondiren, nicht aber über allgemeine die ganze Republik (die eroberten Länder) betreffende Angelegenheiten. (Art. 199 d. C.)

16. Jede Verwaltung iſt jährlich Rechenſchaft über ihre Geſchäftsführung ſchuldig.

Die von den Departemental-Verwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt. (Art. 200 d. C.)

17. Alle Verhandlungen der Verwaltungs-Korps werden dadurch öffentlich bekannt, daß ſie in dem Regiſter, in welche ſie eingetragen ſind, und das allen Verwalteten offen ſteht, aufbewahrt werden.

Dieſes Regiſter wird alle ſechs Monate geſchloſſen, und von dem Tage des Schluſſes an, im Archiv niedergelegt. (Ausz. des Art. 201.)

18. Es ſteht allen Bürgern frei, mit Geſuchen bei den öffentlichen Gewalten einzukommen; dieſelben müſſen aber von einzelnen Perſonen unterſchrieben ſeyn. Keine Geſellſchaft kann ſolche in gemeinſchaftlichem Namen überreichen, als nur die niedergeſetzten Gewalten, und zwar blos für Amts-Gegenſtände.

Die Petitionäre dürfen niemal die den Gewalten ſchuldige Ehrfurcht vergeſſen. (Art. 364 d. C.)

19. Es dürfen ſich niemal mehrere angeordnete Gewalten vereinigen, um miteinander zu beratſchlagen; kein von einer ſolchen Vereinigung herrührender Akt darf in Vollzug geſetzt werden. (Art. 367 d. C.)

20. Die öffentlichen Beamten erſcheinen bei Ausübung ihrer Verrichtungen in der Tracht (Koſtume) oder dem Zeichen des Amtes, das ſie bekleiten. Das Geſetz beſtimmt die Form deſſelben. (Ausz. d. Art. 369 d. C.)

Von dem Amte der Munizipal-Agenten und ihrer Adjunkten in den Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern.

21. Die Munizipal-Agenten der Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern, versehen, ausser den Verhandlungen, an denen sie in der Munizipalität des Kantons Teil nehmen, die Polizeigeschäfte in ihren respektiven Gemeinden.

Sie haben in denselben die Uibertretungen der Polizeigesetze in Verbalprozesse niederzuschreiben, und die von der Munizipal-Verwaltung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. (Art. 1. des Gesetzes vom 21sten Fruktidor über die Verrichtungen der Verwaltungs- und Munizipal-Korps.

22. Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit, oder jedes andern augenblicklichen Hinderniſſes des Munizipal-Agenten, tritt sein Adjunkt sowohl bei der Munizipalität des Kantons, als auch in dem Wohnorte desselben einstweilen für ihn ein. (Art. 2. daselbst.)

23. Der Adjunkt kann selbst, auf Einladen des Munizipal-Agenten, mit ihm zu allen Polizeiakten, die die Gemeinde besonders angehen, beitreten. (Artikel 3. daselbst.)

Vom Präsidenten der Munizipal-Verwaltung des Kantons.

24. Der Präsident der Munizipal-Verwaltung des Kantons soll sich wenigstens zweimal in der Dekade in den Hauptort des Kantons verfügen, wenn er nicht seinen Sitz in demselben hat, und die ausserordentlichen Versammlungen, so oft es notwendig seyn wird, berufen. (Auez. aus dem Art. 4. daselbst.)

25. Im Falle einer äusserſten Dringlichkeit, und in Abwesenheit des Präsidenten, kann der von dem Hauptorte des Kantons ernennte Munizipal-Agent diese Berufung vornehmen.

Dieser Agent eröfnet, in Abwesenheit des Präsidenten, die an die Verwaltung gerichteten Briefschaften. Er führt die Aufsicht über die Büreaux. (Art. 5. daselbst.)

Von den Munizipal-Verwaltungen der Kantone.

26. Die Kantons-Munizipalitäten halten von Zeit zu Zeit Verſammlungen, welche von der Departements-Verwaltung feſtgeſetzt werden.

Es können deren nicht weniger als drei monatlich gehalten werden. (Art. 6. daſelbſt.)

27. Auf die angezeigten Tage ſind die Glieder verbunden zu erſcheinen: die Verwaltung kann, wenn ſie es für gut befindet, auſſerordentliche Verſammlungen halten. (Art. 7. daſelbſt.)

Von den Munizipalitäten der Gemeinden von mehr als fünf tauſend Einwohnern.

28. Die Munizipalitäten, welche nicht aus den Agenten mehrerer Gemeinden beſtehen, halten wenigſtens alle fünf Tage eine Sitzung in den Gemeinden, deren Volkszahl ſich über zwanzig tauſend Einwohner beläuft, und alle zehn Tage eine in den andern Gemeinden.

Dieſe Tage werden von der Departements-Verwaltung beſtimmt. (Art. 8. daſelbſt.)

29. Dieſe Munizipalitäten wählen alle Jahre ihren Präſidenten aus ihrer Mitte.

Im Falle einer Abweſenheit, Krankheit, oder eines andern augenblicklichen Hinderniſſes von ſeiner Seite, wird er in der Präſidentenſtelle einſtweilen durch den Munizipalbeamten erſezt, den die Verwaltung ernennen wird. (Art. 9. daſ.)

Von den Departemental-Verwaltungen.

30. Der Präſident der Departemental-Verwaltung wird von ihr jährlich aus ihren Gliedern ernennt.

Im Falle einer Krankheit, Abweſenheit, oder eines andern augenblicklichen Hinderniſſes, wird der Präſident, in dieſer Eigenſchaft, von einem ſeiner Amtsgehilfen, den die Verwaltung erwählt, vertreten. (Art. 13. daſelbſt.)

Digitized by Google

Von den Kommiſſären des vollziehenden Direktoriums bei den Munizipal- und Departemental-Verwaltungen.

31. Die Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums ſowohl bei den Munizipal- als Departemental-Verwaltungen müſſen an dem Orte, wo die Verwaltung ihre Sitzungen hält, wohnen. (Art. 14. daſelbſt.)

32. Die Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen, deren Hauptorte nur zweitauſend Seelen, und darunter in ſich faſſen, ſollen nicht gehalten ſeyn, in den Hauptorten, ſondern nur in dem Kanton ihren Sitz aufzuſchlagen. (Auszug aus dem Geſetz vom 11ten Frimär 4ten Jahrs.)

33. Der Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums wohnt allen Beratſchlagungen bei, und ohne ihn gehört zu haben, wird keine vorgenommen.

34. Im Falle einer Krankheit, oder eines ſonſtigen Hinderniſſes, ernennt die Verſammlung eins ihrer Glieder, um einſtweilen die Stelle des Kommiſſärs zu verſehen.

35. Der Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, oder derjenige, welcher ihn vertritt, hat in keinem Falle beratſchlagende Stimme zu geben. (Geſetz vom 21ſten Fruktidor 4ten Jahrs. Art. 15.)

Verordnungen, welche allen Gewalten gemein ſind.

36. Keine Beratſchlagung darf anderſt, als nach der Stimmen-Mehrheit der anweſenden Glieder vorgenommen, und nicht eher geltend werden, als bis einer über die Hälfte der Verwaltungs-Mitglieder dieſer Beratung beigetreten iſt. (Art. 16. daſelbſt.)

37. Die Haupt-Sekretäre der Central- und Munizipal-Verwaltungen erhalten ihre Ernennung und Beſtimmung von den Gliedern dieſer Verwaltungen.

38. Die Anzahl der Angeſtellten wird von gedachten Verwaltungen mit Einwilligung der höhern Gewalten feſtgeſetzt.

39. Der Haupt-Sekretär ernennt das übrige anzustellende Personale, (Employés) und kann es wieder abrufen. (Art. 13. des Gesetzes vom 19ten Vendemiär 4ten Jahrs.)

40. Der Haupt-Sekretär hat die Papiere in Verwahrung, und unterzeichnet die Ausfertigungen.

Er ist verbunden immer im Orte des Verwaltungssitzes gegenwärtig zu seyn. (Auszug aus dem Art. 17. des Gesetzes vom 21sten Fruktidor 3ten Jahrs.)

41. Kein Bürger kann das Amt als Sekretär-Greffier bei Munizipal-Verwaltungen versehen, wenn er nicht das volle Alter von 24 Jahren erreicht hat. (Art. 1. des Gesetzes vom 25sten Floreal 5ten Jahrs.)

Unvereinbarkeit des Munizipal- und Richter-Amts.

42. Diejenigen Bürger, welche Gerichtsstellen versehen, können nicht zugleich Glieder von Munizipal-Korps seyn. (Art. 14 des Gesetzes vom 18ten December 1789, über die Verrichtungen und das Geschäftsfach des Munizipal-Amtes.)

43. Jene, welche mit Erhebung mittelbarer Steuern beauftragt sind, können, solang diese Steuern bestehen, nicht auch zu Munizipal-Aemtern zugelassen werden. (Art. 15. daselbst.)

Munizipal-Amt.

44. Die für die Munizipal-Gewalt geeigneten Geschäfte unter der Aufsicht und Inspektion der Verwaltungs-Versammlungen sind: Die Verwaltung der gemeinen Güter und Einkünfte der Städte, Flecken, Kirchspiele und Gemeinheiten.

Die Regulirung und Bezahlung derjenigen örtlichen Ausgaben, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden müssen;

Die Leitung und Ausführung derjenigen öffentlichen Arbeiten, welche der Gemeinheit zur Last fallen.

Die Verwaltung der, den Gemeinden zugehörigen Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden, oder die besonders zum Gebrauche ihrer Bürger bestimmt sind;

Die Sorgtragung, daß die Einwohner die Vorteile einer guten Polizey genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe, und der gesunde Zustand der Straßen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde. (Art. 50. daselbst.)

45. Die für die allgemeine Verwaltung geeigneten Geschäfte, welche den Munizipal-Korps übertragen werden können, um von ihnen unter der Gewalt der Verwaltungs-Versammlungen versehen zu werden, sind:

Die Verteilung der unmittelbaren Steuern auf die Bürger, welche die Gemeinde ausmachen;

Die Ablieferung dieser Steuern in die Departements-Kasse;

Die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten, in dem Bezirke der Munizipalität;

Die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen zum allgemeinen Nutzen bestimmten Institute.

Die erfoderliche Aufsicht und Agentschaft zur Erhaltung des öffentlichen Eigentums.

46. In allen Gemeinden ohne Unterschied können die Bürger unentgeldlich und so oft sie es verlangen, die Rechnungen, Belege, und Beratschlagungen des Munizipal-Korps einsehen, ohne jedoch der Verwahrung der Papiere nachteilig zu werden. (Ausz. aus dem Art. 59. das.)

47. Glaubt ein Bürger durch einen Akt der Munizipal-Gewalt persönlich verletzt worden zu seyn, so kann er seine Klagpunkte der Departements-Verwaltung vorlegen, welche ihm dann wird Gerechtigkeit wiederfahren lassen. (Auszug aus dem Art. 60. daselbst.)

48. Jeder Bürger kann gegen die Munizipalbeamten Anklagen wegen Vergehungen, deren sie sich bei ihrer Verwaltung können schuldig gemacht haben, unterzeichnen und übergeben; ehe aber eine solche Anklage vor die Gerichtshöfe gebracht wird, muß er sie der Departements-Verwaltung vorlegen, welche die Anklage nach Gestalt der Sache, an die Richter verweißt, die darüber zu sprechen haben. (Ausz. aus dem Art. 61. daselbst.)

Verrichtungen der Verwaltungs-Versammlungen.

49. Die Departements-Verwaltungen sind beauftragt:

1tens, Alle dem Departemente angesezten unmittelbaren Steuern zu verteilen.

Die Departements-Verwaltungen müssen diese Verteilung auf die Kantone ihres Bezirks, und die Munizipal-Verwaltungen auf die respektiven Gemeinden vornehmen.

2tens, Den Befehl zu erteilen, daß nach den Formen, welche sollen eingeführt werden, die Verteilungs-Register der Steuerbaren jeder Munizipalität verfertiget werden.

3tens, Alles, was sowohl in die Erhebung und Ablieferung des Ertrags dieser Steuern einschlägt, als auch den Dienst und die Geschäfte der damit beauftragten Agenten zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen.

4tens, Die Zahlungen für diejenigen Ausgaben zu reguliren, und ihre Leistung zu verordnen, welche in jedem Departemente auf den Ertrag der nämlichen Steuern angewiesen werden. (Ausz. aus dem Art. 1. des Gesetzes vom 22sten October, 3ten Abschnitts.)

50. Die Departements-Verwaltungen haben ferner alle übrigen Teile dieser Verwaltung über sich, insbesondere jene, welche Bezug haben:

1. Auf die Unterstützung der Armen und die Polizey der Bettler und Landstreicher.

2. Die Aufsicht und Verbesserung der Verwaltung und innern Verfassung der Krankenhäuser, Armen-Institute und Arbeitshäuser, Gefängnisse, und Zuchthäuser.

3. Die Aufsicht über die öffentliche Erziehung und den politischen und moralischen Unterricht;

4. Die Handhabung und Verwendung der in jedem Departemente zur Aufmunterung des Handels, des Gewerbsfleißes und zu jeder andern wohltätigen öffentlichen Einrichtung bestimmten Gelder.

5. Die Erhaltung des öffentlichen Eigentums.

6. Jene der Wälder, Bäche, Wege, und anderer gemeinen Gegenstände.

7. Die Leitung und Verfertigung der Arbeiten für den Bau der Wege, Kanäle, und anderer öffentlichen Werke, die in dem Departemente angeordnet ſind.

8. Die Anſtalten zur Erhaltung der Geſundheit, zur öffentlichen Sicherheit und Ruhe. (Ausz. aus dem Art. 2. daſelbſt.)

51. Die Departements- und Kantons-Verwaltungen können keine Steuer anſetzen, aus welchem Grunde und unter welcher Benennung es auch immer ſeyn mag, weder bei der Verteilung derſelben über die beſtimmte Summe und Zeit etwas verändern. Sie können ferner kein Anlehn machen, ohne dazu berechtigt zu ſeyn; jedoch ſteht es ihnen frey, ſolche Vorkehrungen zu treffen, durch welche ſie ſich die Gelder verſchaffen, die zur Bezahlung der Schulden und örtlichen Ausgaben, und zur Beſtreitung unvorgeſehener und dringender Bedürfniſſe erfodert werden. (Ausz. aus dem Art. 6. daſelbſt.)

Sie dürfen durch keinen Akt richterlicher Gewalt im Laufe ihrer Verwaltungs-Geſchäfte geſtört werden.

52. Die Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Departementen und jene bei den Kantonen haben das Recht, allen Sitzungen der Verwaltung, von welcher ſie einen Teil ausmachen, beizuwohnen; ſie nehmen dabei ihren Sitz an einem in der Mitte des Sales befindlichen Büreau, etwas vorwärts vor jenem des Präſidenten.

Sie haben keine beratſchlagende Stimme; während dieſen Sitzungen aber können weder Berichte abgeſtattet, noch Beſchlüſſe mündlich oder ſchriftlich abgefaßt werden, ohne daß dieſelben ihnen wären mitgeteilt worden.

53. Sie wachen oder handeln für das Intereſſe des Departements oder Kantons; haben den Gang aller Geſchäfte zu betreiben; aber ſie können in keiner gerichtlichen Inſtanz zur Unterſuchung miteintreten, auſſer, wenn das Verwaltungs-Korps nach vorheriger Beratung, ob ſie zugelaſſen werden ſollen, dieſes entſchieden hat.

Sie nehmen übrigens keinen Gegenſtand, der auf das Intereſſe und die Verwaltung des Departements oder Kantons abzweckt, vor, als nur in Vereinigung mit den Verwaltern.

Beratschlagungen der Munizipal-Versammlungen.

54. Alle Beratschlagungen der Munizipal- und andern Verwaltungs-Versammlungen werden während der Versammlung abgefaßt und unterschrieben, und müssen die Namen der Beratschlagenden enthalten. (Ausz. aus dem Gesetze vom 26sten Februar 1790.)

Allgemeine Bemerkungen über die Verrichtungen der Verwaltungs-Versammlung.

55. Die Verwaltungs-Versammlungen haben aufmerksam zu betrachten, was sie nach der Ordnung der Konstitution (politischen Ordnung) sind, damit sie nie die Grenzen ihres Amtes überschreiten, und dasselbe durchaus mit Sorgfalt versehen.

56. Sie haben vor allem zu bemerken, daß ihnen nur die Verwaltung obliegt: daß ihnen keine gesetzgebende oder richterliche Handlung zusteht, und daß jeder Eingriff von ihnen in eine oder die andere dieser Verrichtungen, die Verwirrung der Gewalten zur Folge haben würde.

57. Die Departements-Verwaltungen können keine Dekrete, Verfügungen oder Verordnungen machen; sie können nicht anderst zu Werke gehen, als vermittelst bloßer Beratschlagungen über die allgemeinen Materien, oder nach Beschlüssen über besondere Gegenstände, oder durch Correspondenz mit den Munizipalitäten.

58. Die Geschäfte der Munizipal-Verwaltungen bestehen darinn: alle Nachrichten einzuziehen, und alle Anfragen zu thun, welche den Kanton interessiren können; unter der Leitung der Departemental-Verwaltung die Beschlüsse derselben zu vollziehen; alle Untersuchungen vorzunehmen, und alle Berichte zu erstatten, welche von ihnen über Gegenstände verlangt werden, die ihren Kanton betreffen.

59. Die Departements-Verwaltungen müssen über alle ihre Verhandlungen Verbal-Prozesse aufsetzen, und sie nach Ordnung des Datums, und ohne eine Lücke zu lassen, in ein Register eintragen, welches von dem Präsidenten numerirt und mit seinem Handzuge bezeichnet ist.

Digitized by Google

Die Beratschlagungen der Verwaltungen werden blos von dem Präsidenten und Sekretär unterschrieben, auch wird darinn der Glieder welche zugegen waren, erwähnt.

60. Die Archive der Verwaltungen müssen an einem sichern Orte und mit Ordnung eingerichtet werden; über die darinn niedergelegten Akten wird ein Register geführt.

61. Wenn die Verwaltungskörper bei den öffentlichen Feierlichkeiten sich zusammen und mit den Munizipalitäten einfinden, gehört der Departementalverwaltung der Vorzug über die Munizipalität. (Auszug aus dem §. 1 des Kap. 1 des Gesetzes vom 20. August 1790.)

Korrespondenz.

62. Die erste Sorge der Verwaltungskorps eines jeden Departements muß seyn, sowohl unter sich, als mit den Munizipalitäten ihres Gebiets die Korrespondenz zu errichten; die geschwindesten und sparsamsten Mittel müssen vorgezogen werden.

63. Die Briefe, welche die Verwaltungen schreiben werden, müssen folgendermaßen schließen:

Die Verwalter des Departements von . .

Hierauf unterschreiben sich alle gegenwärtigen Glieder.

Die Kaufzuschläge, die Zahlungsbefehle und überhaupt alle von den Verwaltungen herrührenden Akte werden in der nämlichen Form unterschrieben, es wird nämlich unten angesezt: durch die Verwalter des Departements von . .

Darauf unterschreiben sich alle anwesenden Glieder.

Die Munizipalkorps bedienen sich in ihren Briefen und übrigen Akten vor ihrer Unterschrift folgender Formel: Die Munizipal-Verwalter des Kantons von . .

64. Die Briefe und Petitionen, welche von den Munizipalitäten an die Departementsverwaltungen gerichtet werden, müssen in einem bescheidenen Tone und mit der Ehrfurcht abgefaßt seyn, welche man dem höhern politischen Ran-

ge schuldig ist, den diese Korps in demjenigen anerkennen müssen, der nach der Ordnung und Verteilung der Gewalten ihnen vorgeht.

65. Die Korrespondenz der höhern Verwaltungen, muß, ohne sich etwas von dem Karakter zu vergeben, der ihnen nach ihrer Gewalt zusteht, den Ausdruck derselben mäßigen, dadurch daß sie gegen die Untergeordneten diejenige Achtung an den Tag legt, welche der aufgestellten Gewalt die Gemüter gewinnt, und es ihr leicht macht, das gemeine Gute zu stiften, auf welches beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß. Der einzige Fall, wo von den höhern Verwaltungen der gebietende Ton dürfte angenommen werden, wäre der, wenn es nötig seyn würde, die untergebenen Verwaltungen wegen Mangel von Subordination die Abhängigkeit zu erinnern, in welche sie gesezt sind. (Auszug aus dem §. 2 des Gesetzes vom 20. August 1790.)

Vorschrift

welche die Verwaltungskorps zu beobachten haben, bei Ausübung der Aufsicht und Gewalt, die ihnen über die Munizipalitäten beigelegt ist.

66. Die Verwaltungskorps müssen die Munizipalbeamten im Laufe ihrer Geschäfte schützen, und den Mißbräuchen wehren, welche diese Beamten von ihrer Gewalt zu machen, bewogen werden könnten.

67. Die Verwaltungen müssen vor allen Dingen wachen, daß die Munizipalbeamten sich keine anderen Verrichtungen zueignen, als solche, die für die Munizipalgewalt geeignet, oder in die allgemeine Verwaltung einschlägig, und ihnen besonders übertragen sind.

68. Wenn die Munizipalkorps in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe, Dekrete und Verordnungen machten; wenn sie sich in gewöhnlichen Civilsachen oder in peinlichen Fällen das Richteramt anmaßten; wenn sie ihr Verwaltungsamt ausdehnten, entweder durch Uiberschreitung der ihnen vorgezeichneten Grenzen, oder durch Versuche, sich der Aufsicht und Gewalt der Verwaltungskorps zu ent-

ziehen; so müssen diese besorgt seyn, ihnen zu steuern, die ungesetzlichen Akte derselben zu annulliren, und gebieten, daß sie nicht in Vollzug gesetzt werden. (Auszug aus dem Art. 1 das.)

Die Verwaltungs-Korps haben die Pflicht auf sich, den Vollzug der von der Munizipalgewalt rechtmäßig ergangenen Akte zu unterstützen, und den Mangel an Ehrerbietung und Respekt gegen dieselbe zu bestrafen.

70. Sollte sich irgend ein Widerstand gegen den Vollzug der von einer Munizipalität genommenen Beratschlagungen, oder erteilten Befehle ergeben, so würden die Verwaltungen gehalten seyn, die ganze Stärke der höhern Gewalt, womit sie bekleidet sind, und selbst im Falle der Not, die Hilfe der bewaffneten Macht anzuwenden, um diesen Widerstand zu heben.

71. Die Verwaltungen werden bei Ausübung ihres Amtes in Betracht nehmen, daß, wenn auf der einen Seite die Munizipal-Verwaltung eine ganz brüderliche Einrichtung ist, wenn sie belehrt werden muß, sobald sie sich willkührlichen Handlungen nähert, und zurückgehalten, sobald sie unterdrückend wird; auf der andern Seite der Mangel an Subordination gegen die Munizipalbeamten und die Verachtung der ihnen übertragenen Gewalt, sehr schwere Vergehungen sind, die, wenn sie nicht strenge bestraft würden, die nachteiligsten Folgen nach sich ziehen könnten.

72. Indessen werden sie nicht ausser Acht lassen, wenn die Handhabung der öffentlichen Ordnung ihnen die traurige Notwendigkeit auflegen wird, sich gegen die Munizipalbeamten zu erheben, daß in einem so verdrüßlichen Falle, die Strenge erst dann angewandt werden muß, wenn alle Schonungsmittel erschöpft sind; und so sehr die Klugheit den Gebrauch derselben mäßigen muß, eben so sehr müssen Würde und Achtung das Bittere derselben versüßen.

73. Sie werden auch bedenken, daß, wenn in stürmischen Zeiten das Volk sich der Zügellosigkeit überläßt, und einen Augenblick die den Gewaltinhabern schuldige Ehrfurcht vergißt, dieses Unwesen meistens von den Feinden des öffentlichen Wohls angezettelt oder unterhalten wird; daß es diese Menschen sind, welche die Unwissenheit des Volks mißbrauchen, es mit Täuschungen erfüllen, und durch falsche Begriffe von Freiheit irre führen; daß sie allein die wahrhaft Schul-

digen

digen ſind, die hauptſächlich entdeckt und den Gerichtshöfen angezeigt werden müſſen, um durch eine exemplariſche Beſtrafung die völlige Wiederkehr zur öffentlichen Ruhe zu bewirken. (Ausz. des Art. 4. daſelbſt.)

74. Die Central-Verwaltungen müſſen endlich ein wachſames Auge auf die Munizipalitäten haben, damit dieſelben mit Sorgfalt und klugem Benehmen die ihnen obliegende wichtige Pflicht erfüllen, den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu ſteuern. (Art. 5. daſelbſt.)

Finanzen.

75. Es würde überflüßig ſeyn, ſich umſtändlich über die Maaßregeln einzulaſſen, welche die Central-Verwaltungen zu ergreifen haben, um die Verfertigung und Berichtigung der Steuer-Regiſter zu beſchleunigen, die Erhebung der Steuern zu ſichern und zu betreiben, den Beſchwerden der Steuerbaren abzuhelfen, und für den Fortgang der öffentlichen Arbeiten, beſonders der Landſtraßen zu ſorgen, und die Aufſicht darüber zu führen.

76. Die Munizipal-Verwaltungen haben in Zukunft alle fünfzehn Tage ſich eine von den beſondern Empfängern beſcheinigte Tabelle über die wärend den fünfzehn Tagen gemachte Einnahme ausſtellen zu laſſen, und dieſelbe auf der Stelle an die Departements-Verwaltung zu ſchicken, mit ihrem Berichte über die Urſachen der ſpäten Eingehung der Gelder, und über die Mittel, dieſelbe zu beſchleunigen.

77. Die Departemente haben ebenfalls zu Ende jeden Monats ein allgemeines von ihnen beſcheinigtes Verzeichniß über die auf ihrem Gebiete gemachte Einnahme zu verfertigen, und mit ihren Bemerkungen an den Finanzminiſter (Regierungs-Kommiſſär) einzuſchicken, welcher immer im Stande ſeyn muß, den wahren Stand der Steuereinnahme, und die Urſachen, welche ihren Fortgang aufhalten konnten, zu kennen.

78. Ehe man den Artikel über die Finanzen beſchließt, will man die Verwaltungs-Korps an eine Wahrheit erinnern, die ſie beſtändig vor Augen haben müſſen.

Die richtige Erhebung der öffentlichen Einkünfte kann allein der Regierung die Mittel verschaffen, ihre aufhabenden Pflichten zu erfüllen; mit einem Worte, die Einnahme der Steuer ist es, wovon das Wohl des Staats abhängt.

Welche Vorwürfe müßten sich demnach die Verwaltungen machen, wenn sie als Vorgesetzte, um über diese Einnahme zu wachen, und ihr allen Schutz angedeihen zu lassen, nicht alle ihre Kräfte anstrengten, um die unzähligen Uibel zu verhüten, die aus der Leere des öffentlichen Schatzes entspringen.

79. In Betreff der Besoldungen für die Personen, welche auf den öffentlichen Plätzen und Märkten angestellt sind, und das Gewicht und die Maßung der Waaren und Lebensmittel zu besorgen haben, so sollen die Munizipalitäten diese Besoldungen durch eine Taxe bestimmen, welcher nur diejenigen unterworfen sind, die sich dieser Personen bedienen wollen, und die nicht eher erhoben werden soll, bis die Central-Verwaltung sie wird bestätigt haben. (Ausz. aus dem Kap. 2 daselbst.)

Nationalgüter.

80. Die Departemente sollen ein Verzeichniß über alle Nationalgüter machen, die in ihrem Gebiete liegen. Sie sollen ungesäumt sich mit der Verfertigung dieses Verzeichnisses beschäftigen, in welchem die mancherlei Arten von Gütern sorgfältig von einander unterschieden seyn müssen. Es muß ein eigenes Kapitel über die Wälder und Forste gemacht werden. Sie sollen demnach jeder Munizipalität aufgeben, ihnen eine zergliederte Anzeige aller Güter ihres Bezirks zu verschaffen. Die allgemeine Tabelle der Nationalgüter eines jeden Departements mit der Abteilung in Kantone und in Gemeinden muß der National-Versammlung (dem Regierungs-Kommissär *) zugefertigt werden. (Ausz. aus dem Kap. 5. §. 1. daselbst.)

---

*) Da der Teil der vollziehenden Gewalt, welchen die verschiedenen Ausschüße der Nationalversammlungen ausübten, nach der Konstitution in dem Geschäftsfache des Vollziehungs-Direktoriums begriffen ist, so müssen gegenwärtig die Departemente im Innern der Republik mit den Ministern korrespondiren. Da

Ackerbau und Handel.

81. Die häufigen Geschäfte denen die Verwaltungs-Versammlungen ihre ersten Arbeiten widmen müssen, erlauben ihnen nicht leicht, allen Gegenständen des Ackerbaues und Handels sogleich den Fleiß und die Sorgfalt zu schenken, die ihrer großen Wichtigkeit angemessen ist. Nichtsdestoweniger sind sie schuldig nichts zu versäumen, was dringend seyn kann, und sich bei guter Zeit die Aufschlüsse und Kenntnisse zu verschaffen, nach welchen vorteilhafte Verbesserungen vorgeschlagen und gemacht werden können. Es giebt kein Departement, das nicht auf diese Art dem Arbeitseifer seiner Verwalter ein weites Feld darböte; es giebt deren sogar mehrere, die eine gänzliche Umschaffung von einer wachsamen und väterlichen Verwaltung erwarten.

82. Die National-Versammlung hat die Austrocknungen als eine der dringendsten und wesentlichsten Arbeiten angesehen. Durch sie werden dem Anbaue Feldstücke wiedergegeben, die auf allen Seiten die Industrie der Eigentümer und das Interesse der Regierung auf sich ziehen. Durch sie wird eine der Ursachen zerstört, welche für die Gesundheit der Menschen und für das Fortkommen der Pflanzen sehr nachteilig war. Durch sie werden Millionen von Händen, die arbeitsloß sind, und aus Not und durch Intrike sich gegen die Gesellschaft brauchen lassen, auf eine nützliche Art beschäftigt.

83. Sie müssen auch die Mittel aufsuchen und angeben, den Wässern freien Lauf zu verschaffen, zu verhindern, daß die Wiesen nicht durch die zu große Erhöhung der Schleussen, Mühlen und durch andere Werke der Kunst, die man am Wasser anlegt, überschwemmt werden; endlich alles Gewässer auf ihrem Gebiete zu einem allgemein nützlichen Zwecke nach den Grundsätzen der Bewässerung zu leiten.

---

nun der Regierungs-Kommissär sein Organ ist, durch welches die eroberten Länder verwaltet werden, so ist er auch derjenige, an den die Central-Verwaltungen alle Verzeichnisse und Aufschlüsse, welche sie nach den Gesetzen und Verordnungen zu liefern haben, einschicken müssen.

Ohne Ausgänge für den Transport der Produkte, besteht kein Handel; eins der ersten Bedürfnisse des Handels, ein der hauptsächlichsten Gegenstände für die Wachsamkeit der Verwaltungen ist demnach der Bau und die Unterhaltung der Wege und schiffbaren Kanäle.

84. Sie sollen nach den neuen Verhältnissen, welche die gegenwärtige Einteilung erzeugen kann, Vorschläge thun, in den Orten, wo sie es für schicklich halten, neue Messen und Märkte einzuführen, oder die vorher bestandenen aufzuheben.

85. Sie sollen die Art von Gewerbsfleiß angeben, welcher dem Lande angemessen ist, den Grad von Vollkommenheit, auf den seine Fabriken und Spinnereyen gebracht, und dessen sie empfänglich sind. Sie sollen die Manufakturen und Arbeitshäuser aus allen Kräften schützen, und über dieselben wachen; jedoch ohne Untersuchungen anzustellen. Die Freiheit erzeugt die Industrie, sie will aufgemuntert seyn; wird sie aber beunruhigt, so verschwindet sie.

86. Die Verwaltungen sollen ferner genaue Nachrichten über die Minen, Hammerwerke und Verfertigung der Feuergewehre einziehen; Sie sollen sich Mühe geben, zu erfahren, ob diese verschiedenen Werke durch ihre Lage, Arbeit oder ihren Absatz dem Handel überhaupt mehr Nutzen bringen, als sie durch ihren starken Holzverbrauch dem Kanton, oder durch die Verschlimmerung des für sie bestimmten Erdreichs dem Akkerbaue Schaden verursachen.

87. Sie sollen ein wachsames Auge haben auf die Feldpolizey, auf die Nachlese (glanage) als das Erbteil der Armen; auf das Gepräge von Recht oder Unrecht, das die mancherley Verträge darbieten mögen, die unter dem Pächter und dem Eigentümer herkömmlich sind; auf die mit der Freiheit vereinbarlichen Maaßregeln, durch welche die kleinen Pachtgüter vervielfältigt, und die Verteilung der großen Besitzungen erleichtert werden; auf die Handhabung der Verhältnisse von Subordination und wohltätiger Gesinnung, welche ein beständiges Band zwischen dem Herrn und seinem Arbeiter knüpfen müssen.

88. Sie werden endlich dem Regierungs-Kommissär alle Aufschlüsse mitteilen, aus welchen derselbe die Kultur und den Handel in ihrem Gebiete, die Hindernisse, welche den Fortschritten desselben im Wege stehen, und die Mittel

zur Verbeſſerung beurteilen kann. (Ausz. aus dem 6. Kap. des Geſetzes vom 20. Auguſt 1790.)

Armenweſen, Spitäler, Gefängniſſe.

89. Der Dürftige muß unterſtüzt werden, nicht nur in der ſchwachen Kindheit, in dem gebrechlichen Alter, ſondern auch in der Lebenszeit, wo er zwar ſeine volle Stärke beſizt, der Mangel an Arbeit aber ihn der Notdurft blos giebt. Auch der Angeklagte, deſſen Verhaftung die öffentliche Ordnung erheiſcht, darf keine andere Strafe leiden, als den Mangel ſeiner Freiheit; es muß demnach ſowohl für den geſunden Zuſtand, als für die Sicherheit der Gefängniſſe geſorgt werden.

90. Es giebt noch mehrere andere Punkte, von denen der Regierung nach und nach Kenntniß verſchaft werden muß, und die es nüzlich iſt, dieſen Verwaltungen anzugeben, damit ſie gleich jezt die Aufſchlüſſe darüber vorbereiten, und dieſelben der Regierung zufertigen können, ſobald ſie ſie erhalten haben.

91. Die Departemente müſſen dem zufolge eine Tabelle entwerfen, über die in ihrem Gebiete gelegenen Spitäler und Armenhäuſer, über die Beſtimmung derſelben, über die Anzahl der Unglücklichen, welche in denſelben verpflegt werden, über die Verwalter und Dienſtleute derſelben, und über die Maſſe und Beſchaffenheit ihrer Einkünfte, ſo wie auch ihrer Verwaltung.

92. Die Verwaltungen haben das nämliche in Betreff aller Gelder zu thun, die in jedem Departemente zur Almoſenpflege, Austeilung und Unterſtüzung jeder Art, ſie ſey geſtiftet oder nicht, beſtimmt ſind. Sie haben die verſchiedenen Arten dieſer Stiftungen anzugeben, ob ſie mit beſondern Klauſeln verſehen ſind, und welche Laſten auf ihnen haften. Sie haben der Regierung zu berichten, ob in ihren Bezirken Güter liegen, welche Siechhäuſern, Spitalorden und Pilgrimmen zugehören, und welches ihre Beſchaffenheit und Wert iſt.

93. Sie haben ferner über den Zuſtand der Bettelhäuſer und Gefängniſſe, ihre Größe, Dauerhaftigkeit, und die Mittel, wodurch ſie geſund und bequem gemacht werden können, zu berichten, und ſorgfältig alle Kenntniſſe zu ſammlen, die auf Verbeſſerungen abzielen, welche in der Einrichtung des Bettelwe-

ſens, der Spitäler und Gefängniſſe, mit Nutzen vorgenommen werden können. (Auszug aus dem Kap. 8 daſ.)

Beſchwerden, Schadloshaltungen.

94. Die Steuerbaren, welche in Betreff der unmittelbaren Steuern über den Anſatz ihres Anteils Beſchwerde führen, müſſen ſich zuerſt an die Centralverwaltung wenden, welche auf das Gutachten der Munizipalität, die den Austeiler gemacht hat, ſpricht. Das Departement giebt die endliche Entſcheidung auf eine bloſe Vorſtellung und ohne vorläufige Verhandlung. Alle Berichte und Entſcheidungen dieſer Art müſſen die Gründe enthalten, auf welche ſie ſich ſtützen. (Ausz. aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 11ten September 1790.)

95. Die Unternehmer der öffentlichen Arbeiten ſind gehalten, im Falle über den Sinn oder den Vollzug ihrer Verträge Schwierigkeiten entſtünden, ſich, bei der Munizipalverwaltung auf dem Wege der Güte abzufinden; kann die Sache nicht in der Güte abgetan werden, ſo muß ſie vor das Departement gebracht, und von demſelben entſchieden werden, und zwar in lezter Inſtanz und nach Anſicht des Gutachtens der Munizipalität, das die Gründe enthält, worauf es ſich ſtüzt. (Ausz. aus dem Art. 2 daſ.)

96. Die Geſuche und Streitigkeiten über die Regulirung des Schadenerſatzes, welcher einzelnen Bürgern für die Feldſtücke gehört, die zum Bau der Wege, Kanäle oder anderer öffentlichen Werke genommen und umgearbeitet worden, müſſen ebenfalls auf dem Wege der Güte vor die Munizipalverwaltung, und nachher auch vor das Departement gebracht werden, welches die endliche und lezte Entſcheidung giebt, gemäß der Abſchäzung, welche der Friedensrichter und ſeine Beiſizer darüber werden gemacht haben. (Ausz. aus dem Art. 3 daſ.)

Oberaufſicht über die öffentlichen Wege.

97. Die Verwaltung in Betreff der Landſtraßen, die den Verwaltungskorps beigelegt iſt, begreift in dem ganzen Umfange des fränkiſchen Gebietes (und eroberten Landes) die Anlegung der Straßen in den Städten, Flecken und

Dörfern, welche zu Hauptwegen dienen. (Ausz aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 1790.)

Gutachten über Gesuche.

98. Es soll bei den Munizipalitäten und Departementen ein Register geführt werden, in das der kurze Inhalt der Vorstellungen und Gesuche, so wie auch die ganzen Gutachten, Entscheidungen und Ordonnanzen, welche darauf ergangen, eingetragen werden.

99. Die Gutachten der Munizipalitäten müssen den Petitionen unten angesezt werden, demnächst folgen die Entscheidungen und Befehle der Departemente; das Ganze wird dann den beteiligten Partien im Original wiedergegeben, nachdem es in das Protokoll der Kanzlei eingetragen worden. (Ausz. aus dem Gesetze vom 25. Dezember 1790.)

Verhandlungen der Verwaltungskorps.

100. Die Verhandlungen der Kantons- oder Departementsverwaltungen dürfen weder Dekrete, noch Befehle, noch Verordnungen oder Proklamationen benennt werden. Sie heißen Beschlüsse. (Ausz. aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 27. Merz 1791.)

101. Die Urschrift eines jeden Beschlusses muß die Anzahl der Beratschlagungen enthalten. Diejenigen, welche nicht der Meinung waren, denselben zu fassen, brauchen ihn nicht zu unterschreiben. (Art. 2 daselbst.)

102. Die Klagsachen, welche Nationalgüter oder öffentliches Eigentum betreffen, können von einer Munizipalität nur mit Bevollmächtigung des Departements angestellt und betrieben werden. (Ausz. aus dem Art. 13 daselbst.)

Diese Klagen müssen im Namen des Kommissärs der vollziehenden Gewalt bei dem Departemente angestellt und betrieben werden. (Ausz. aus dem Art. 14 daselbst.)

103. Wenn die Departemente nach zwei auf einander folgenden und durch die Korrespondenz bestätigten Erinnerungen von den Munizipalitäten die zur Verwaltung erfoderlichen Aufschlüsse und Nachrichten nicht erhalten können, so sind

ſie bevollmächtigt, zwei Kommiſſarien zu ernennen, die ſich auf Koſten der Munizipalbeamten an Ort und Stelle verfügen, um dieſe Aufſchlüſſe und Erkundigungen einzuziehen. (Ausz. aus dem Art. 22 daſelbſt.)

104. Auſſer der gewöhnlichen Korreſpondenz, welche die Departemente mit dem Miniſter des Innern (dem Regierungs-Kommiſſär) zu unterhalten verbunden ſind, haben ſie ihm alle Monate eine Tabelle mit Erläuterungen über die Geſchäfte des Departements und den Fortgang des Vollzugs der verſchiedenen Teile, die ihrer Sorgfalt anvertraut ſind, einzuſchicken. (Ausz. aus dem Art. 23 des Geſetzes vom 27. Merz 1791.)

Hauptſägliche Amtsverrichtungen der Verwaltungskorps und Munizipalitäten in Bezug auf die Forſtverwaltung.

105. Die Central- und Munizipalverwaltungen haben den Auftrag, jede in ihrem Gebiete und nach der Ordnung ihrer Einſetzung, auf die Erhaltung des Holzes zu wachen, und zu dem Ende mit bewaffneter Macht Beiſtand zu leiſten, wenn ſie von den über die Holzkonſervation geſezten Beamten dazu aufgefodert werden. (Ausz. aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 29. September 1791.)

106. Die Munizipalbeamten ſollen, auf die an ſie ergangene Auffoderung, den Nachſuchungen beiwohnen, welche über Frevelholz in den Werkſtätten, Häuſern und umliegenden Bezirken, wohin das gedachte Holz könnte gebracht worden ſeyn, angeſtellt werden. (Ausz. aus dem Art. 2 daſelbſt.)

107. Die Verwaltungskorps können, ſo oft ſie für gut finden, die National- und andern unter der Forſtverwaltung ſtehenden Wälder, welche in dem Umfange ihres Gebietes liegen, beſuchen, um ſich von der Sorgfalt und Treue der Forſtbeamten zu überzeugen; ſie können Verbalprozeſſe aufſetzen, und ſie mit ihren Gutachten und Anmerkungen entweder an die Generalkonſervation, oder an die vollziehende Gewalt (den Regierungs-Kommiſſär) ſchicken, damit die nötigen Maasregeln ergriffen werden können. (Ausz. aus dem Art. 3 daſelbſt.)

Grenzen

Grenzen der Munizipalgewalt.

108. Die Munizipalitäten dürfen keine Befehle geben, keine Kommissarien ausschicken, weder irgend eine Munizipalverrichtung ausüben, als nur in ihrem Gebiet. Es ist allen Verwaltungs- und Militärkorps und allen Bürgern verboten, irgend eine Auffoderung zu befolgen, die ihnen von den Kommissarien einer Munizipalität ausser dem Umkreiße ihres Gebiets gemacht werden könnte. (Art. 1. des Gesetzes vom 14ten September 1792.)

109. Sollten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets vorgebliche Kommissarien dergleichen Auffoderungen machen, so sollen sie arretirt und ihnen der Prozeß als solchen gemacht werden, die der Uibertretung und Empörung gegen das Gesetz schuldig sind. (Art. 2 daselbst.)

Geschehen zu Mainz den 4ten Pluvios, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungskommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel,

Rudler.

Nro XV. Beschluß desselben, welcher die Eintheilung der vier neuen Departemente in Zuchtbezirke nebst den dazu gehörigen Kantonen enthält.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz den 4ten Pluvios im 6ten Jahre der Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, in der Absicht, den Sitz der Civil- und peinlichen Gerichte der vier neuen Departemente, so wie auch jenen der Zucht-Gerichte, nebst ihrer Anzal und den respektiven Bezirken festzusetzen;

Beſchließt:

I. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departements der Ruhr hat ſeinen Sitz zu Köln.

Dieſes Departement begreift vier Zucht-Gerichte in ſich, nämlich:

Eins zu Achen,
Eins zu Köln,
Eins zu Krevelt,
Eins zu Kleve.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Achen beſteht aus folgenden zehn Kantonen:

Achen	Heinsberg
Borcette	Düren
Eſchweiler	Niedeggen
Jülich	Monjoy
Geilenkirke	Gemünd.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Köln begreift neun Kantone in ſich, nämlich:

Köln	Bergheim
Zons	Zülpich
Fülheim	Brühl
Tilz	Wesling.
Grevenbroich	

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Krevelt beſteht aus zehn Kantonen, nämlich:

Krevelt	Urdingen
Gladbach	Kaltekirchen
Erkelens	Moeurs
Oſterat	Rheinberg
Neus	Ilenkirchen.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Kleve faßt elf Kantone in ſich, nämlich:

Kleve	Horst
Kalkar	Geldern
Goch	Kervendonk
Gennep	Xanten
Stralen	Gemert und Boxmer.
Ravenstein und Megen	

II. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departements der Saar hat seinen Sitz zu Trier.

Dieses Departement begreift drei Zucht-Gerichte in sich, nämlich:

Eins zu Trier,
Eins zu Stadtkyll,
Eins zu St. Wendel.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Trier besteht aus elf Kantonen, nämlich:

Trier	Bernkastel
Pfalzel	Büdelich
Dreiß	Grumburg
Saarburg	Baldenau
Merzich	Wittlich.
Herstein	

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Stadtkyll begreift zehn Kantone in sich, nämlich:

Stadtkyll	Daun
Schönberg	Manderscheid
Schönecken	Reiferscheid
Prüm	Blankenheim
Geroldstein	Grumbach.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von St. Wendel enthält zehn Kantone, nämlich:

St. Wendel	Birkenfeld
Baumholder	Lochen

Kuffel	Ottweiler
Lehbach	Saarbrück
Tholey	Bliekastel.

III. Das Civil- und das peinliche Gericht des Rhein- und Mosel-Departements hat seinen Sitz zu Koblenz.

Dieses Departement faßt drei Zucht-Gerichte in sich, nämlich:

Eins zu Koblenz,
Eins zu Bonn,
Eins zu Simmern.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Koblenz besteht aus zwölf Kantonen, nämlich:

Koblenz	Andernach
Budenach	Mayen
Polich	Kaiserseck
Boppart	Hontheim
Machenheim	Kochheim
Münster-Mayenfeld	Bleistein.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Simmern besteht aus zehn Kantonen, nämlich:

Simmern	Kreuznach
Kirchberg	Monzingen
Trarbach	St. Goar
Gemünden	Kastelaun
Stromberg	Bacharach.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Bonn besteht aus acht Kantonen, nämlich:

Bonn	Saffenberg
Remagen	Aldenau
Rheinbach	Winnenburg
Ulmen	Sinzig.

IV. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departments des Donnersbergs hat seinen Sitz zu Mainz.

Dieſes Departement begreift vier Zucht-Gerichte in ſich, nämlich:

Eins zu Mainz,
Eins zu Frankenthal,
Eins zu Kaiſerslautern,
Eins zu Zweybrücken.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Mainz beſteht aus elf Kantonen, nämlich:

Mainz	Oppenheim
Oberingelheim	Arnsheim
Niederohlm	Weſthofen
Bingen	Alzey
St. Johann	Neubamberg.
Odernheim	

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Frankenthal begreift zehn Kantone, nämlich:

Frankenthal	Oggersheim
Lambsheim	Otterſtadt
Speyer	Kirweiler
Deidesheim	Germersheim
Neuſtadt	Worms.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Kaiſerslauter beſteht aus zehn Kantonen, nämlich:

Kaiſerslautern	Grehweiler
Gambach	Kirchheim
Winnweiler	Grünſtadt
Wolfſtein	Landſtuhl
Glanodernheim	Edesheim.

Der Bezirk des Zuchtgerichts von Zweybrücken begreift ſechs Kantone, nämlich:

Zweibrücken	Anweiler
Homburg	Merzalben
Pirmaſens.	Neuhornbach.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, und auf Betreiben der National-Regie zu Bonn, in dem ganzen Umfange der eroberten Länder bekannt gemacht und angeſchlagen werden.

Rudler.

Nro XVI. Berichtigte Territorial-Eintheilung des Departements vom Donnersberg ꝛc.

Neue Territorial-Eintheilung des Departements vom Donnersberg.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz den 25ten Ventos, 6ten Jahrs der fränkiſchen Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungskommiſſär in den eroberten Ländern ꝛc.

Nach Anſicht des Plans der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg, die Berichtigung der Lands-Eintheilung ihres Bezirks betreffend, beſchließt folgendes:

Art. 1. Das Departement vom Donnersberg iſt in ſieben und dreißig Kantone eingetheilt, wovon die Hauptorte folgende ſind:

1. Mainz. 2. Worms. 3. Zweibrücken. 4. Germersheim. 5. Edenkoben. 6. Neuſtadt. 7. Speier. 8. Mutterſtadt. 9. Dürkheim. 10. Grünſtadt. 11. Frankenthal. 12. Pfeddersheim. 13. Göllheim. 14. Kirchheim-Bolanden. 15. Alzei. 16. Bechtheim. 17. Oppenheim. 18. Wörſtadt. 19. Niederohlm. 20. Oberingelheim. 21. Bingen. 22. Wöllſtein. 23. Obermoſchel. 24. Rockenhauſen. 25. Winnweiler. 26. Otterberg. 27. Kaiſerslautern. 28. Wolfſtein. 29. Lauterecken. 30. Landſtul. 31. Homburg. 32. Mödelsheim. 33. Neuhornbach. 34. Kontwig. 35. Pirmaſens. 36. Waldfiſchbach. 37. Annweiler.

Art. 2. Dieſe Kantone begreifen die Gemeinden in ſich, die nach dem Verzeichniſſe, welches dieſem Plane beigefügt iſt, ihnen beſonders zugetheilt ſind.

Art. 3. Es werden in dem Departemente vom Donnersberg vier Zucht-Polizei-Tribunale ſeyn, nämlich:

1. Jenes von Mainz, das die Kantone Bechtheim, Oppenheim, Wörstadt, Kirchheim, Alzei, Niederohlm, Oberingelheim, Wölstein, Bingen und Mainz in sich begreift.
2. Jenes von Speier begreift in sich die Kantone, Edenkoben, Germersheim, Neustadt, Mutterstadt, Speier, Frankenthal, Dürkheim, Pfeddersheim, Worms und Grünstadt.
3. Jenes von Kaiserslautern begreift in sich die Kantone Obermoschel, Gölheim, Winnweiler, Rockenhausen, Otterberg, Wolfstein, Lauterecken und Kaiserslautern.
4. Jenes von Zweibrücken begreift in sich die Kantone Landstuhl, Homburg, Zweibrücken, Kontwig, Mödelsheim, Neuhornbach, Pirmasens, Waldfischbach und Annweiler.

Art. 4. Es werden in diesem Departement vierzehn Büreaux zur Entrichtung der Einregistrirungs-Gebühren seyn.

1. Jenes von Edenkoben begreift in sich die Kantone Edenkoben und Annweiler.
2. Das von Speier begreift in sich die Kantone Speier, Germersheim und Mutterstadt.
3. Das von Dürkheim begreift in sich die Kantone Neustadt, Dürkheim und Frankenthal.
4. Das von Worms begreift in sich die Kantone Worms, Pfeddersheim und Bechtheim.
5. Das von Grünstadt begreift in sich die Kantone Grünstadt und Gölheim.
6. Das von Alzei begreift in sich die Kantone Kirchheim und Alzei.
7. Das von Oppenheim begreift in sich die Kantone Wörstadt und Oppenheim.
8. Das von Mainz begreift in sich die Kantone Mainz und Niederohlm.
9. Das von Bingen begreift in sich die Kantone Oberingelheim, Bingen und Wölstein.
10. Das von Wolfstein begreift in sich die Kantone Obermoschel, Wolfstein und Lauterecken.

11. Das von Winnweiler begreift in ſich die Kantone Rockenhauſen, Winnweiler und Otterberg.

12. Das von Kaiſerslautern begreift in ſich die Kantone Kaiſerslautern, Landſtuhl und Homburg.

13. Das von Zweibrücken begreift in ſich die Kantone Zweibrücken, Kontwig, Mödelsheim und Neuhornbach.

14. Das von Pirmaſens begreift in ſich die Kantone Pirmaſens und Waldfiſchbach.

Art. 5. Auch werden vier Agenten des Generaleinnehmers angeſtellt ſeyn, die auf die nämlichen Bezirke, wie die Zucht-Polizei-Tribunäle, angewieſen ſind.

Art. 6. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll auf Betreiben des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg mit dem Verzeichniß der Gemeinden, aus welchen jeder Kanton beſteht, in beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Departement vom Donnersberg verkündet, durch die Centralverwaltung deſſelben allen Gerichts- und Verwaltungsſtellen ihres Bezirks zugeſchickt werden, die gehalten ſind, ihn in ihre Regiſter einzutragen, und in der auf die Uiberſendung folgenden Dekade dem Regierungs-Kommiſſär davon Nachricht zu geben.

Unterſchrieben: Rudler.

Berathſchlagung
der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg.

Oeffentliche Sitzung vom 26ten Ventos, 6ten Jahrs.

Die Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg beſchließt nach Anſicht des obigen Beſchluſſes des Regierungs-Kommiſſärs, und nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums, daß dieſer Beſchluß in ihre Regiſter eingetragen, mit dem Verzeichniß der Gemeinden, welche die Kantone ausmachen, in beiden Sprachen gedruckt, und an die Gerichts- und Verwaltungsſtellen ihres Departements geſchickt werden ſoll, damit ſie ihn gleichfalls

in

in ihre Regiſter einſchreiben, bekannt machen, leſen, und in allen Gemeinden ihres Bezirks anſchlagen laſſen.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Unterſchrieben: Malingré, Präſident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Peterſen, Verwalter, Coſſon, Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalſekretär.

Verzeichniß
der die Kantone des Departements vom Donnersberg bildenden Gemeinden. *)

1. Kanton Mainz.

Mainz und Kaſtel.

2. Kanton Worms.

Worms.

3. Kanton Zweibrücken.

Zweibrücken Hauptort, und die Vorſtädte, Ernſtweiler, Bubenhauſen und Schiflik.

4. Kanton Germersheim.

Germersheim Hauptort, Leimersheim, Neupfotz, Kuhhart, Hardt, Sondernheim, Bellheim, Knittelsheim, Zeiskamm, Oberluſtadt, Niederluſtadt, Weſtheim, Lingenfeld, Weingarten, Schwegenheim, Ottersheim.

5. Kanton Edenkoben.

Edenkoben Hauptort, Maikamm und Alſterweiler, St. Martin, Kirrweiler, Böbingen, Venningen, Freimersheim, Großfiſchlingen, Kleinfiſchlingen, Edesheim, Knöringen, Bornheim, Offenbach, Merlenheim, Walsheim,

*) Die zu den Gemeinden gehörigen Schlöſſer, Höfe und Meiereien ſind nicht in gegenwärtigem Verzeichniſſe begriffen.

Bechingen, Roschbach, Flemlingen, Burrweiler, Weiher, Heinfeld, Rodt, Insheim, Gleißweiler, Frankweiler.

6. Kanton Neustadt.

Neustadt Hauptort, Oberhambach, Mittelhambach und Unterhambach, Diedesfeld, Lachen und Speierdorf, Geinsheim, Winzingen, Muschbach, Haßloch, Ruppertsberg, Meckenheim, Königsbach, Gimmeldingen und Lobloch, Hardt, Lindenberg, Grewenhausen, St. Lambrecht, Elmstein und Igelbach, Esthal, Neufrankeneck, Neidenfels, Weidenthal, Duttweiler.

7. Kanton Speier.

Speier Hauptort, Dudenhofen, Hahnhofen, Marientraut, Großschifferstadt und Kleinschifferstadt, Waldsee, Oterstadt, Harthausen, Heiligenstein, Berghausen, Mechtersheim.

8. Kanton Mutterstadt.

Mutterstadt Hauptort, Igelheim, Böhl, Dannstadt, Neuhofen, Altripp, Rheingenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Frießenheim, Ruchheim, Fußgenheim, Schauernheim, Alsheim, Assenheim, Hochdorf.

9. Kanton Dürkheim.

Dürkheim Hauptort, Forst, Wachenheim an der Hardt, Rödersheim, Fridolsheim, Genheim, Serbach, Hausen, Röich, Grethen, Kalstadt, Elkersstadt, Erboldsheim, Dackenheim, Freinsheim, Weissenheim am Berg, Herxheim am Berg, Leistadt, Ungstein, Deidesheim, Niederkirchen, Hardenburg.

10. Kanton Grünstadt.

Grünstadt Hauptort, Battenberg, Kleinkarlenbach, Bissersheim, Großkarlenbach, Dirmstein, Lamersheim, Saussenheim, Obersülzen, Asselheim, Albsheim an der Eiß, Kolgenstein und Heidesheim, Mühlheim, Kleinbockenheim, Großbockenheim, Obrigheim, Kindenheim, Quirnheim, Ebertsheim, Mertesheim, Wattenheim, Hettenheim und Leidelheim, Tiefenthal, Altleiningen, Neuleiningen, Hertlingshausen, Karlsberg, Bobenheim, Kirchheim an der Eck.

Digitized by Google

11. Kanton Frankenthal.

Frankenthal Hauptort, Studernheim, Oppau, Edigheim, Mörs, Roxheim, Heichelheim, Bobernheim, Kleinnitteshеim, Großnitteshеim, Beindersheim, Gerolsheim, Heßheim, Lambsheim, Eppstein, Flommersheim, Weissenheim am Sand.

12. Kanton Pfeddersheim.

Pfeddersheim Hauptort, Weinsheim, Weißoppenheim, Horchheim, Pfiflichheim, Neuhausen, Hochheim, Leisselheim, Hernsheim, Mörstadt, Niederflörsheim, Kriegsheim, Monsheim, Mölsheim, Zell, Niefernheim, Wachenheim an der Pfrim, Heppenheim an der Wieß, Offstein, Niedersülzen, Dalsheim, Gundheim, Bermersheim, Gundersheim, Ensheim, Oberflörsheim.

13. Kanton Gölheim.

Gölheim Hauptort, Kerzenheim, Stauff, Lautersheim, Eißenberg, Rübenbüdesheim, Rießingen, Rothenbach, Ottersheim, Bubenheim, Immersheim, Weitterswеiler, Dreißen, Standenbühl, Ramsen, Harxheim.

14. Kanton Kirchheim-Boland.

Kirchheim-Boland Hauptort, Marrenheim, Jakobsweiler, Bolanden, Bennhausen, Dannenfels, Gerrbach, St. Alban, Kriegsfeld, Mörsfeld, Oberwießen, Orbis, Morschheim, Rittersheim, Gauersheim, Bischheim, Stetten, Einselheim, Albisheim an der Pfrim, Ruprechtseck, Jäbersheim im Gleichen, Mauchernheim.

15. Kanton Alzei.

Alzei Hauptort, Flonborn, Dindesheim, Daudenheim, Freimersheim, Bößgengersheim, Albig, Lohnsheim, Bermersheim, Flonheim, Heimersheim, Uffhofen, Ober- und Niederwendelsheim, Erbesbüdesheim, Niederwiesen, Nack, Bechenheim, Offenheim, Weinsheim, Framersheim hinter der Warth, Esselborn, Wallheim, Kettenheim, Gauodernheim, Bornheim.

16. Kanton Bechtheim.

Bechtheim Hauptort, Osthofen, Rheindürkheim, Ebelsheim, Hangenweissenheim, Westhofen, Blödesheim, Monzernheim, Heppenheim, Diedels-

heim, Heßloch, Frettenheim, Dorndürkheim, Hangenwallheim, Alsheim, Simsheim, Mettenheim, Eich, Hamm, Abenheim.

17. Kanton Oppenheim.

Oppenheim Hauptort, Dienheim, Rudelsheim, Gundersblum, Dexheim, Waldilbersheim, Eimsheim, Wintersheim, Dolgesheim, Weinoldsheim, Dalheim, Köngernheim, Selzen, Hahnheim, Mommernheim, Bodenheim, Nackenheim, Lerzweiler, Schwabsburg, Nierstein.

18. Kanton Wörstadt.

Wörstadt Hauptort, Gabsheim, Undenheim, Schornzheim, Udenheim, Obersaulheim, Niedersaulheim, Vendersheim, Sulzheim, Pardenheim, Wolfsheim, Niederweinheim, Wallertheim, Gaubickelheim, Armsheim, Schimsheim, Eichloch, Oberhilbersheim, Ensheim, Spießheim, Hillesheim, Bechthodelsheim, Biblenheim, Frießenheim.

19. Kanton Niederohlm.

Niederohlm Hauptort, Weissenau, Laubenheim, Hechtsheim, Kleinwinternheim, Oberohlm, Ebersheim, Stadecken, Essenheim, Drais, Jintheim, Gonzenheim, Zahlbach, Bretzenheim, Gaubischofsheim, Zornheim, Harxheim an der Steig, Sergenloch, Marienborn.

20. Kanton Oberingelheim.

Oberingelheim Hauptort, Sauerschwabenheim, Großwinternheim, Wakkenheim, Heidesheim, Freiweinheim, Algesheim, Niederingelheim, Haarweiler, Aspießheim, Niederhilbersheim, Jugenheim, Engelstadt, Bubenheim, Appenheim, Elsheim, Budenheim, Mombach.

21. Kanton Bingen.

Bingen Hauptort, Kempten, Gaulsheim, Ockenheim, Grolsheim, Genzingen, Sponsheim, Diedersheim, Bütesheim, Drommersheim.

22. Kanton Wöllstein.

Wöllstein Hauptort, Eckelsheim, Schiefersheim, Wohnsheim, Steinbockenheim, Diefenthal, Sprendlingen, Fürfelden, Neubamberg, Freilaubersheim, Nackenheim, Volksheim, Bossenheim, Planig, Ippesheim, Zoß-

zenheim, Bibelsheim, Pfaffenschwabenheim, Badenheim, Gumbsheim, Welgesheim, St. Johann, Bleitersheim.

23. Kanton Obermoschel.

Obermoschel Hauptort, Oberhausen, Münsterappel, Niederhausen, Winterborn, Hochstätten, Bingert, Feil, Tuchroth, Ebernburg, Hallgarten, Niedermoschel, Alsenz, Lettweiler, Unkenbach, Schiersfeld, Sitters, Köln, Mannsweiler, Oberndorf, Kleinodernheim, Altbamberg, Kahlbach, Rehborn, Kalkofen.

24. Kanton Rockenhausen.

Rockenhausen Hauptort, Dörnbach, Marienthal, Wurzweiler, Biesterscheid, Waldgreweiler, Deschenmoschel, Dörnmoschel, Schönborn, Katzenbach, Ranzweiler, Stahlberg, Steingruben, Finkenbach, Gersweiler, Baierfeld, Steckweiler, Dielkirchen, Obergreweiler und Niedergreweiler.

25. Kanton Winweiler.

Winnweiler Hauptort, Neuhembsbach und Heußenthal, Gonbach, Münchweiler, Alzenbrück, Sippersfeld, Breunigweiler, Oberbörstadt, Niederbörstadt, Steinbach, Imbsbach, Haarweiler, Falkenstein, Imsweiler, Schweißweiler, Guntersweiler, Gerweiler, Heringen, Lohnsfeld, Semsbach, Rohrbach und Wartenberg, Potzbach.

26. Kanton Otterbach.

Ottersberg Hauptort, Otterbach, Sambach, Katzweiler, Obersulzbach, Niedersulzbach, Hirschhorn, Olzbrück, Frankelbach, Kaulbach, Weschbach, Hemkirchen, Heiligen-Moschel, Schellotenbach, Schneckenhausen, Möhlbach, Mohrbach, Baalborn, Greimbach, Niederkirchen, Obermölingen und Niedermölingen.

27. Kanton Kaiserslautern.

Kaiserslautern Hauptort, Neukirchen, Erlenbach, Mohrlautern, Erfenbach, Stockborn, Weilerbach, Erzenhausen, Rothenbach, Siegelbach, Honecken, Krückenbach, Trippstadt, Stelzenberg, Melzberg, Tanzenberg, Hochspeier, Waldleiningen, Frankenstein und Diemerstein, Enkenbach, Alsenborn.

28. Kanton Wolfstein.

Wolfstein Hauptort, Diefenbach, Unterweiler, Rudolphskirchen, Rathskirchen, Berzweiler, Rießtal, Seelen, Heffersweiler, Rellsberg, Immenthal und Roßbach, Rüdesweiler an der Glahn, Eulebis, Perbach, Gottweiler, Rotzelberg, Oberweiler, Ulmet, Pfalzbach, Welschweiler, Elzweiler, Beutelsbach, Friedelhausen, Possenbach, Mühlbach, Jettenbach, Rüdtsweiler, Feischberg, Forkelberg, Neunkirchen, Oberstaufenbach, Niederstaufenbach, Hornbach.

29. Kanton Lauterecken.

Lauterecken Hauptort, Reiffelbach, Ottenbach, Gangloff, Becherbach, Adenbach, Günzweiler, Kronenberg, Lohnweiler, Hinzenhausen, Reipoltskirchen, Nußbach, Hohnellen, Hundheim, Winzweiler, Ratzweiler, Hagenbach, Gumbsweiler, Hirzweiler, Aspach, Schnittweiler.

30. Kanton Landstuhl.

Landstuhl Hauptort, Ramstein, Steinwenden, Mießebach, Kottweiler, Mackenbach, Schwedelbach, Schwantheim, Steegen, Reichenbach, Limbach, Fockenberg, Geinsbach, Matzenbach, Obermohr, Untermohr, Katzenbach, Spießbach, Neubau, Hauptstuhl, Bruchmühlbach, Vogelbach, Martinshöhe, Langwieden, Gerhardsborn, Mittelborn, Kircharnbach, Linden, Obernheim, Queidersbach, Oberarmbach, Balm, Kinsbach, Schrollbach, Veltersheim, Hutschenhausen, Miesau.

31. Kanton Homburg.

Homburg Hauptort, Großbundenbach, Kleinbundenbach, Morschbach, Kirberg, Schwarzenbach, Karlsberg, Bechhofen, Oberneibel, Unterneibel, Lambsborn, Wießbach, Rosenköpfchen, Krähenberg, Käßhofen, Erbach und Reißkirch, Büdershausen.

32. Kanton Mödelsheim.

Mödelsheim Hauptort, Walsheim, Nidergölbach, Dalsheim, Breitfurth, Minnbach, Webenheim, Wattweiler, Mittelbach, Hengstbach, Altheim, Böckweiler, Neualtheim, Pepekume, Sauweiler.

33. Kanton Neuhornbach.

Neuhornbach Hauptort, Böningen, Hornhausen, Althornbach, Kirchbach, Mausbach, Leichelbingen, Ditrichingen, Oberdingen, Kleinsteinhausen, Großsteinhausen, Walzhausen, Bottenbach, Preischelbach, Udweiler, Rimschweiler, Waldhausen, Gintersberg, Schornbach, Lingenheim.

34. Kanton Contwich.

Contwich Hauptort, Niederauerbach, Irheim, Heckenasbach, Ottweiler, Wollbach, Turbach, Teufeld, Rischweiler, Stambach, Oberauerbach, Einöth, und Ingweiler, Battweiler, Knopp, Oberhausen, Schmittshausen, Winterbach, Niederhausen, Reiffenberg, Maßweiler.

35. Kanton Pirmasenz.

Pirmasenz Hauptort, Ritzweiler, Hoheneschweiler, Mühlbach, Thaldröschen, Thaleschweiler, Hochdröschen, Farbach, Hengstberg, Wünschberg, Dulchbrücken, Winzlen, Görzbach, Vinningen, Bergsünden, Thalsünden, Ruprechtsweiler, Rothalben, Dunseiters, Eppelborn, Bruchweiler, Rumbach, Schönau, Münchweiler, Sintersheim, Fischbach, Nothweiler, Waldborn.

36. Kanton Waldfischbach.

Waldfischbach Hauptort, Hoheneinöd, Burgalben, Harsberg, Waldalb, Saalstadt, Hüttenhausen, Heersberg, Schauerberg, Zeselberg, Wesselberg, Orrbach, Geißelberg, Steinalben, Hermesberg, Schmalenberg, Heltersberg, Leimen, Klaußen, Merzalben, Schopp.

37. Kanton Anweiler.

Anweiler Hauptort, Impflingen, Göcklingen, Wildgarzweiße, Rinnthal, Sarnsthal, Grävenhausen, Ramberg, Derrenbach, Gottramstein, Siebeldingen, Albersweiler, Queichhambach, Vorderweidenthal, Dimbach, Schwanheim, Lug, Darrstein, Birkenheiß, Bellenborn, Sülz, Stain, Reichsdorf, Lenzweiler, Birkweiler, Wermersberg, Spirkelbach, Oberschlettenbach, Blankenborn, Bend, Beindersbach, Eisersthal.

Für die Aechtheit:

Malingré, Präsident.

Mathis, Generalsekretär.

Nro XVII. Beschluß des Regierungskommissärs, welcher verordnet, daß das Gesetz vom 9. Vendemiär und die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums vom 17. des nämlichen Monats und vom 7. Brümär dieses Jahrs über die National-Lotterie in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht und vollzogen werden sollen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz den 4ten Pluvios, im 6ten Jahre der ein- und unteilbaren fränkischen Republik.

Der Regierungskommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, in der Absicht, Kraft der Vollmachten, welche ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Brümär jüngst erteilt worden, Lotteriebüreaux in den eroberten Ländern zu errichten, und sie mit der Verwaltung, welche zu Paris ihren Sitz hat, in Korrespondenz zu setzen,

Beschließt:

Art. 1. Der Artikel 90. 91. 92. und 93. des Titels IX. aus dem Gesetze vom 9ten verwichenen Vendemiär in Betreff der Wiederaufrichtung der ehemaligen National-Lotterie von Frankreich; der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 17ten nämlichen Monats, welcher die Errichtung der gedachten Lotterie verordnet, und jener vom 7ten des nächstfolgenden Brümär, sollen gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt werden, um in den 4 Departementen zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel bekannt gemacht, angeschlagen, und als Verordnung vollzogen zu werden.

Folgen die Artikel aus dem Gesetze, und die Beschlüsse.

Gesetz

Geſetz

vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs; Titel IX.

Lotterie.

Art. 90. Die ehemalige National-Lotterie von Frankreich iſt wieder auf den Fuß und nach der Grundlage aufgerichtet, wie ſie zur Zeit ihrer Aufhebung beſtanden hat. Das Direktorium hat den Auftrag, ohne Verzug die Verwaltung derſelben einſtweilen einzurichten, und die Anzahl der Agenten ſoviel möglich herunter zu ſetzen.

Art. 91. Jede Errichtung von beſondern oder fremden Lotterien iſt verboten.

Art. 92. Diejenigen Perſonen, welche ſich werden beigehen laſſen, für auswärtige Lotterien Einnahmen zu machen, ſollen im erſten Betretungsfalle zu einer Geldbuße von 3000 Franken, und im zweiten, auſſer dieſer Strafe, noch zu einem ſechsmonatlichen Verhafte verurteilt werden.

Art. 93. Die Einnehmer der National-Lotterie, welche überwieſen werden, für auswärtige Lotterien Einſätze angenommen, und auf eigne oder anderer Rechnung geſpielt zu haben, ſollen zu einer Geldſtrafe von 6000 Franken verurteilt und ihrer Stelle entſetzt werden.

Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums

welcher die Einrichtung der vermöge des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs wieder aufgerichteten National-Lotterie verordnet.

Vom 17ten Vendemiär, 6ten Jahres der ein- und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium nach Anſicht der Artikel des Geſetzes vom verwichenen 9 Vendemiär, in Betreff der ordentlichen und auſſerordentlichen Ausgaben für das 6te Jahr, durch welches die National-Lotterie wieder aufgerichtet wird; und nach Anhörung des Berichtes des Finanz-Miniſters, beſchließt:

Erſter Artikel.

Die National-Lotterie der fränkiſchen Republik ſoll der Aufſicht von drei Verwaltern und einem Kaſſirer übergeben werden. Unter ihnen ſtehen höchſtens 120 Perſonen, die in den Schreibſtuben zu Paris arbeiten, zwanzig Inſpektoren, 800 Einnehmer, ein Kaſſirer, ein Kontroleur und ein Papiermacher.

Die Haupt-Einnahm-Kaſſe ſoll in dem National-Invaliden-Hauſe ihren Platz haben.

Art. 2. Die Lotterie beſteht, ſo wie zur Zeit ihrer Aufhebung, aus 90 Zahlen; und die fünfe, welche aus dem Glücksrade gezogen werden, enthalten:

Fünf Auszüge;
Zehn Amben;
Zehn Ternen;
Fünf Quaternen;
Eine Quine;
Fünf beſtimmte Auszüge;
Zehn beſtimmte Amben.

Art. 3. Es ſteht jedem Einſetzer frei, ſolche Zahlen, und ſo viele derſelben, als er will, zu ſeinem Einſatz zu wählen; auch darf derſelbe auf einen oder mehrere Spielarten zugleich, und auf dieſelben, ſowohl in einem und dem nämlichen Zettel, als auch in mehreren diejenige Summe ſetzen, die ihm beliebt; nur darf ſie nicht weniger als einen Franken ausmachen.

Art. 4. Die Spielarten der Lotterie ſind in zwey Klaſſen eingetheilt, nämlich: die der unbeſtimmten Fälle, worunter der Auszug, die Ambe, Terne, Quaterne und Quine gehören; und die der beſtimmten Fälle, welche den beſtimmten Auszug und die beſtimmte Ambe begreift.

Alle Spielarten und Verbindungen der Zahlen ſind endlich die nämlichen, wie ſie bei Aufhebung dieſer Lotterie beſtanden.

Art. 5. Für den bloſen Auszug wird wie vorhin der Einſatz 15mal zurückbezahlt.

Für die bloſe Ambe,	270 mahl,
Für die Terne,	5,500 mahl,

Digitized by Google

Für die Quaterne,	75,000 mahl,
— — Quine,	1,000,000 mahl,
für den bestimmten Auszug,	70 mahl,
für die bestimmte Ambe,	5,100 mahl.

Art. 6. Es soll den Spielern, in dem Augenblicke, wo sie ihren Einsatz machen, ein Schein ausgestellt werden, der ihnen als lezter Zettel gilt. Dieser Schein, der von dem Einnehmer unterschrieben seyn muß, wird in Gegenwart des Einsetzers, aus dem Stammregister, das die Verwaltung demselben zugestellt hat, herausgenommen; und die gewinnenden Looſe werden auf Vorzeigen dieses Zettels, entweder von dem Einnehmer, bei dem der Einsatz gemacht worden, oder von der Hauptkasse ausbezahlt.

Die Spielintereſſenten müſſen ſich ſorgfältigſt verſichern, daß ihr Satz mit dem Regiſter genau übereintreffe; im Falle einer Verſchiedenheit des Regiſters und des Zettels, können die Intereſſenten nur auf die Zurückzahlung des Satzes Anſpruch machen, verſteht ſich jedoch, daß der Zettel nicht nachgemacht, weder verfälſcht, noch die Zahlen überladen ſeyn dürfen.

Dieſe Zurückzahlung geſchieht aus den Geldern des Einnehmers.

Art. 7. Die Lotterieziehung ſoll auf die Art geſchehen, wie dieſelbe von jeher und zur Zeit der Aufhebung beobachtet wurde.

Auf den Ziehungstag werden 90 Büchſen von gleicher Größe, Geſtalt und Schwere in dem Glücksrade verſchloſſen; jede dieſer Büchſen enthält ein Viereck von feinem Pergament, auf welches eine jede Zahl, von Nro 1 bis 90 einſchließlich geſchrieben iſt.

Jede Zahl wird, ehe ſie in die Büchſe kömmt, allen Umſtehenden vorgezeigt: nach dieſer Formalität werden die 90 Büchſen in dem Glücksrade unter einander gemiſcht, und nicht mehr als fünf Zahlen herausgezogen. Dieſe fünf herausgekommenen Zahlen beſtimmen den Betrag der Looße aller derer, welche Einſätze werden gemacht haben.

Art. 8. Alle die welche Gewinnzettel in Händen haben, ſind verbunden, dieſelben binnen ſechs Monaten vom Ziehungstage an, vorzuzeigen, um ihre

Zahlung zu erhalten; nach Verlauf dieser Zeit sind und bleiben gedachte Zettel null und nichtig.

Alle zur Zahlung der Looße vorgezeigt werdende Zettel müssen mit den Stammzeichen (Souches) des Stammregisters versehen seyn: diese Formalität ist so streng notwendig, daß, wenn dieser Teil des Zettels gelitten hat, oder nicht mehr sichtbar ist, die Interessenten auf keine Zahlung rechnen dürfen.

Art. 9. Die Ziehung geschieht öffentlich den 1ten und 16ten jeden Monats auf der Börse, in Gegenwart und unter den Befehlen des Polizey-Ministers und der Lotterie-Verwalter.

Dieselbe wird nicht eher vorgenommen, als bis alle Register der Einnehmer unter Siegel gelegt sind, die nach vollendeter Ziehung wieder abgenommen werden.

Art. 10. Die Verwalter haben durch alle mögliche Mittel alle Teile des Dienstes der National-Lotterie in Gang zu bringen, und auf das sorgfältigste zu wachen, daß das angestellte Personale und vorzüglich die Einnehmer ihre Büreaux fleißig versehen; sie müssen dem Finanzminister über alle Operationen Rechenschaft ablegen, alle Resultate über Einnahme und Ausgabe stellen lassen, und sorgen, daß die rechnungschuldigen Beamten ihre eingenommenen Gelder genau abliefern.

Art. 11. Die Inspektoren sind verbunden, bei den Einnehmern des Bezirks, der ihnen wird angewiesen werden, herumzureißen, ihre Arbeit zu untersuchen, zu berichtigen, ihre Register zu schließen, und den Stand ihrer Kassen zu berichtigen.

Sie sind verbunden die Resultate ihrer Reisen der zu Paris niedergesezten Oberverwaltung mitzuteilen. Sie können, in einem dringenden Falle, als da sind: Veruntreuung der Gelder, Abwesenheit oder Ableben eines Rechnungschuldigen Beamten, die Einnahme für eine Ziehung, von jemand den sie für gut finden, fortführen lassen; jedoch haben die Inspektoren der Verwaltung sogleich Nachricht davon zu geben.

Diese leztere Befugniß hat für die Inspektoren der pariser Gemeinde nicht statt.

Art. 12. Die Einnehmer, welche gemäß dem Art. 1. werden eingesezt werden, sind gehalten, sogleich eine Summe Geldes, als Bürgschaft fur die Sicherheit ihrer Geschäftsführung, in die Hauptkasse zu schießen.

Diese Summe darf nicht mehr als 12,000 und nicht weniger als 1,000 Livres betragen; sie soll nach Verhältniß der muthmaßlichen Einnahme festgesezt werden.

Die auf diese Art eingelieferten Gelder sollen in einer Kasse mit drei Schlüsseln verwahrt werden. Einer dieser Schlüssel soll in den Händen des Kassirers, ein anderer in jenen des Kommissärs des Direktoriums bei der Centralverwaltung des Seinedepartements befindlich seyn; der dritte soll den Verwaltern der Lotterie übergeben werden.

Diese Kasse soll offen stehen für die Zahlungen der gezogenen Loose und für die Einlieferung der Gelder, die nach und nach eingehen, so lange, bis dieselben dem Betrage der anfänglich für die Bürgschaften eingegangenen Summe gleich komme.

Art. 13. Die Einnehmer dürfen nicht eher in ihr Amt eintreten, bis sie vorläufig das Dritteil der für ihre zu leistende Bürgschaft bestimmten Geldsumme in die Hauptkasse geschossen haben.

Die zwei andern Dritteile müssen von zehn zu zehn Tagen, welcher Termin unabänderlich festgesezt ist, eingeliefert werden. Nach Verlauf derselben ist die Verwaltung berechtigt, einen andern Einnehmer zu ernennen.

Art. 14. Die zu Folge des vorhergehenden Artikels eingelieferterten Gelder tragen weder für den Einnehmer, noch für den, der den Vorschuß gethan, Interessen; die Einnehmer aber machen sich selbst dafür bezahlt, vermittelst eines Abzugs von den noch unverrechneten Geldern ihrer fünfzehntägigen Einnahme.

Art. 15. Sobald die Einnehmer das Viertel ihrer hergeschossenen Gelder durch den verordneten Abzug werden hinweggenommen haben, müssen sie in Zeit von einem Monate der Oberverwaltung eine Bürgschaft von unbeweglichen Gütern stellen, welche dem dreifachen Werte ihrer muthmaßlichen Einnahme gleichkömmt.

Dieſe unbeweglichen Güter müſſen von aller Hypotheke frei und ledig ſeyn. *)

Art. 16. Die Einnehmer dürfen die Einahme nur in die Regiſter eintragen, welche ihnen von der Verwaltung übergeben ſind.

Alle Einnehmer, die ſich würden beigehen laſſen, die Einnahme auf andere als die bezeichneten Blätter zu tragen, oder andere Scheine, als die Stammzettel, welche weſentliche Teile des Regiſters ſind, auszuſtellen, ſollen gemäß dem Art. 93, Tit. 9 des Geſetzes vom 9ten dieſes Monats zu einer Geldbuße von ſechstauſend Livres verurteilt, auf der Stelle abgeſezt, und unfähig erklärt werden, irgend ein Amt bei der Verwaltung zu begleiten.

Art. 17. Jeder Einnahmer iſt unter Abſetzungsſtrafe verbunden, die Geſetze und Verordnungen über die Lotterie beſtändig in ſeiner Schreibſtube angeſchlagen zu haben, ſo zwar, daß jeder Intereſſent, wenn er es nötig findet, ſich Raths daraus erholen könne.

Die Inſpektoren haben mit der größten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit hierauf zu wachen.

Art. 18. Die Einnehmer ſollen dadurch beſoldet werden, daß ſie fünf vom hundert der unverrechneten Einnahme jeder fünfzehn Tage wegziehen.

Sie ſind verbunden von fünfzehn zu fünfzehn Tagen den Betrag ihrer Einnahmen, entweder in baarer Münze oder in bezahlten Looſen in die Hauptkaſſe abzuliefern; in Ermangelung ſollen ſie der neuen Regiſter für die nächſte Ziehung verluſtigt ſeyn, und als ſolche, die öffentliche Gelder unterſchlagen, verfolgt werden.

Die Einnehmer der Departemente ſind berechtigt ihre Ablieferung auf Paris in Papier und längſtens innerhalb einem Monat zu machen; dieſelben können ihren Empfangſchein von der Hauptkaſſe nicht eher erhalten, als bis die eingeſchickten Papiere, für welche ſie verantwortlich bleiben, ausbezahlt ſind.

---

*) Es ſcheint, nach der von der Lotterieverwaltung erteilten Weiſung, daß die an unbeweglichen Gütern zu leiſtende Bürgſchaft den dreifachen Wert der Geldſumme, welche als Bürgſchaft geſtellt wird, ſtatt des dreifachen Wertes der mutmaßlichen Einnahme haben muß.

Art. 19. Alle ſtrittigen Fälle, welche von Seiten des Einnehmers oder des Spielenden durch die Einſchreibung in die Regiſter, bei der Einnahme oder bei der Auszalung der Looſe nach der Ziehung ſich eräugnen können, ſollen vor die Verwalter gebracht werden, welche nach Befinden an den Finanzminiſter darüber berichten.

Art. 20. Die Beſoldung der Verwalter und des bei der Verwaltung angeſtellten Perſonale ſoll folgendermaßen ausgeworfen werden:

Die Verwalter, mit zehntauſend Livres;
Die erſten Diviſionskommis, fünftauſend Livres;
Die Chefs de Büreau und Inſpektoren, dreitauſend Livres;
Die erſten Souschefs, zweitauſend vierhundert Livres;
Kommis, Kommis-Analiſeurs, { zweitauſend Livres; / achtzehnhundert Livres;
Die Kommisexpeditionnärs, zwölfhundert Livres;
Die umhergehenden Kommis, neunhundert Livres;
Die Kanzleidiener, ſiebenhundert zwanzig Livres;

Art. 21. Auſſer der im vorhergehenden Artikel feſtgeſezten Beſoldung, und wozu die Gelder von dem Generalkaſſirer bei jeder Ziehung zurückgelegt werden, ſoll einem jeden der Verwalter und angeſtellten Perſonen eine Zulage geſtattet werden, ſobald die Ziehungen einen Gewinn von zwölf Millionen, die Abzüge der Einnehmer mit einbegriffen, werden abgeworfen haben; dieſe Zulage iſt nach dem Verhältniſſe beſtimmt, daß die Beſoldung der Verwalter und erſten Kommis um ein Fünfteil, und jene der übrigen um ein Vierteil vermehrt werde.

Art. 22. Die nötigen Gelder für alle mit dieſer Verwaltung verknüpften Unköſten ſollen von dem Gewinnſte, den jede Ziehung abwirft, erhoben werden, nach den Verzeichniſſen, welche von den Verwaltern dem Finanzminiſter müſſen eingeſchickt werden, der den Zahlungsbefehl erteilen wird.

Art. 23. Von den Geldern, welche zuerſt in die Hauptkaſſe eingehen, ſoll eine Summe von zwölftauſend Livres zur Verfügung der Verwalter ausgeworfen werden, um die laufenden Ausgaben zu beſtreiten, mit dem Beding,

monatlich Rechnung darüber abzulegen, und die Zahlungsbefehle von dem Finanzminister ausstellen zu lassen.

Der Polizei- und Finanzminister haben den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen, der dem gesetzgebenden Korps zugeschickt, und in dem Gesetzregister gedruckt werden soll.

Für gleichlautende Ausfertigung,

(Unterz.) L. M. Revelliere Le Peaux,

Von dem vollziehenden Direktorium,

Der Generalsekretär. (Unterz.) Lagarde.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums in Betreff der Taxe des Einsatzes in die Nationallotterie.

Vom 7ten Brümär, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Erwägung, daß die zu Folge des Artikels 3 seines Beschlusses vom 17ten Vendemiär 6ten Jahrs, auf einen Franken festgesezte Taxe der Einsätze in die National-Lotterie, welche durch das Gesetz vom 9ten nämlichen Monats wieder aufgerichtet worden, Schwierigkeiten in Berechnung der Einsätze und Spielarten unterworfen ist, und überdieß dem Fortgange der Einrichtung nachteilig werden könnte; nach Anhörung des Berichtes des Finanzministers,

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Der Artikel 3 des Beschlusses vom 17ten Vendemiär ist zurückgenommen, in so weit derselbe die Festsetzung jedes Einsatzes auf einen Franken betrifft.

Art. 2. Es steht jedem Lotteriespieler frei, auf jede Verbindung der Zahlen, und auf jeden Zettel und jedes Numero so viel zu setzen als er will, nur darf die Summe nicht weniger als fünfzig Centimes, oder zehn Sols betragen.

Der

Der Finanzminister hat den Auftrag gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen, der in dem Gesetzregister gedruckt werden soll.

Für gleichlautende Ausfertigung (Unterz.) Revelliere-Lepeaux, Präsident. Durch das Vollziehungsdirektoriums (Unterz.) Lagarde, Generalsekretär.

Art. 2. Es sollen einstweilen dreizehn Einnahmbüreaux statt haben, und dieselben in unten benannten Gemeinden errichtet werden. Jedoch kann die Anzahl dieser Büreaux, wenn es in der Folge verlangt wird, vermehrt werden;

Nämlich:

In dem Departemente der Roer
- 2 zu Achen.
- 3 zu Köln.

In dem Departemente von Rhein und Mosel,
- 1 zu Koblenz.
- 1 zu Bonn.
- 1 zu Kreuznach.

In dem Departemente der Saar,
- 1 zu Trier.
- 1 zu Saarbrück.

In dem Departemente des Donnersberges,
- 2 zu Mainz.
- 1 zu Worms.
- 1 zu Zweibrücken.

Art. 3. Diejenigen Bürger welche als Einnehmer ernennt zu werden wünschen, haben ihr Gesuch bei dem fränkischen Kommissär des Ortes, wo das Büreau, welches sie verlangen, errichtet wird, einzureichen. Dieses Gesuch

muß mit der Erklärung begleitet seyn, wodurch sich anheischig gemacht wird, das als Bürgschaft erfoderliche und hiernächst bestimmte Kapital zu erlegen. Dieselben müssen auch die französische Sprache sprechen und schreiben, und ihre Rechtschaffenheit, Kenntniß und Zahlungsfähigkeit anerkannt seyn. Die gedachten Gesuche und Soumissionen müssen dem Regierungskommissär, welcher die Ernennungen zu machen hat, zugeschickt werden.

Art. 4. Die Einnehmer der Büreaux zu Achen und Köln müssen ein jeder ins besondere die Summe von 4,000 Liv. in die Hauptkasse schießen.

Der zu Koblenz hat ebenfalls die Summe von 4,000 Liv. zu erlegen.

Jene zu Bonn und Kreuznach jeder eine Summe von 1,500 Liv.

Jener zu Trier 3,000 Liv.

Jener zu Saarbrück 2,000 Liv.

Jene zu Mainz jeder eine Summe von 4,000 Liv.

Und jene zu Worms und Zweibrücken jeder eine Summe von 1,500 Liv.

Art. 5. Die im vorigen Artikel für die zu leistende Bürgschaft bestimmten Summen müssen in den Terminen und nach dem Maase in die Hauptkasse geliefert werden, wie es durch den Art. 13 des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 17ten des verwichenen Vendemiär festgesezt ist.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Rudler.

National-Lotterie,

wieder aufgerichtet durch das Gesez vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahrs.

Nachricht an das Publikum.

Der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, vom 17ten Vendemiär 6ten Jahrs, verordnet, daß den Aktionärs Definitiv-Billets, die aus

dem Stamm-Regiſter genommen ſind, ſollen ausgeſtellt werden, und daß kein Einſatz, der weniger als zehn Sols beträgt, angenommen werden ſoll. Die Preiße, welche auf die verſchiedenen Spielarten, aus denen dieſe Lotterie beſteht, anwendbar ſind, ſo wie die Looße, welche auf jede derſelben fallen, ſind folgendermaßen regulirt.

Die Lotterie beſteht aus 90 Numern, und die fünf, welche aus dem Glücks-Rade gezogen werden, bringen hervor:

5 ſimple Auszüge.
10 ſimple Amben.
10 Ternen.
5 Quaternen.
1 Quine.
5 beſtimmte Auszüge.
10 beſtimmte Amben.

Es ſoll jedem Einſetzer frei ſtehen, zu ſeinem Einſatze, welche und ſoviele Numern er will, zu wählen; auch ſoll er die Freiheit haben, an einer oder mehreren Spielarten zugleich Anteil zu nehmen, und auf dieſelben, entweder in einem oder mehreren Zetteln eine beliebige Summe zu ſetzen.

Die Spielarten der Lotterie ſind in zwei Klaſſen geteilt, nämlich, die der einfachen Spielarten, zu welcher der Auszug, die Ambe, Terne, Quaterne, und Quine gehören; und die der beſtimmten Spielarten, welche den beſtimmten Auszug, und die beſtimmte Ambe in ſich begreift.

Erſte Klaſſe.

Einfache Spiel-Arten.

Der ſimple Auszug beſteht in dem Errathen von 1, von 2, von 3, von 4, und ſelbſt von 5 Numern, die aus dem Glücksrade gezogen werden: man kann

auf eine, und um ſeine Hoffnung zu vervielfältigen, auf mehrere zugleich ſetzen; man iſt aber nicht verbunden, die Ordnung, in der eine jede derſelben herauskömmt, zu beſtimmen.

Die Lotterie giebt für jeden ſimpeln Auszug, der herauskömmt, 15 mal den Betrag des Einſatzes; und man kann auf jeden derſelben 5 Sols ſetzen, und damit von 5 Sols zu 5 Sols ſteigen.

Die ſimple Ambe entſteht durch das Herauskommen von irgend 2 Numern; die in einem und demſelben Satze miteinander verbunden ſind; und es iſt nicht notwendig zu beſtimmen, in welcher Ordnung ſie herausgehen ſollen.

Die Lotterie giebt für jede Ambe, die man erräth, 270 mal den Einſatz wieder; und man kann zwei Sols auf dieſelbe ſetzen, und ſo von 2 zu 2 Sols ſteigen.

Die Terne entſteht, wenn irgend 3 Numern, die ſich auf einem und demſelben Zettel befinden, herauskommen.

Die Lotterie giebt für jede errathene Terne 5500 mal den Einſatz wieder; und man kann einen Sols darauf ſetzen, und immer um einen Sols ſteigen.

Die Quaterne entſteht durch das Herauskommen von irgend vier Numern, die ſich auf dem nämlichen Zettel befinden.

Die Lotterie giebt für jede Quaterne, die man erräth, den Betrag des Einſatzes 75000 mal zurück; man kann auf jede einen Sols ſetzen, und ſofort immer einen Sols weiter.

Die Quine ergiebt ſich durch das Errathen der fünf Numern, die aus dem Glücksrade gezogen werden.

Die Lotterie zahlt für die auf einem und demſelben Zettel befindliche Quine ein Million mal den Betrag des Einſatzes zurück; man kann einen Sols auf dieſelbe ſetzen, und ſodann immer einen Sols weiter.

Jeder Einſetzer kann nach Belieben die Spielarten, die ihm die vorteilhafteſten dünken, berechnen, und die Wahrſcheinlichkeit ſeines Glücks dadurch erhöhen, daß er die Anzahl der Numern zu ſeinem Einſatz vermehrt.

Beispiel.

Man nehme an, auf folgenden fünf Numern 2. 39. 41. 50. 87, seyen alle einfachen Spielarten folgendermaßen besetzt:

5	Auszüge	zu	=	3	Liv.	.	.	.	.	.	.	.	15	Liv.
10	Amben	zu	=	1	=	12	Sols.	.	.	.	.	.	16	=
10	Ternen	zu	=	1	=	.	.	.	.	.	.	.	10	=
5	Quaternen	zu	=	=	12	.	.	.	.	.	.	.	3	=
1	Quine	zu	=	1	=	.	.	.	.	.	.	.	1	=
										Summe	.	.	45	Liv.

Verschiedene Gewinnste die sich aus diesem Satz ergeben können.

Das Herauskommen einer Numer giebt einen Auszug zu . . 45 Liv.

2 Numern geben 2 Auszüge und eine Ambe, beträgt . . . . 525 Liv.

3 Numern geben 3 Auszüge, 3 Amben, und eine Terne, beträgt 6931 Liv.

4 Numern geben 4 Auszüge, 6 Amben, 4 Ternen und eine Quaterne, beträgt . . . . . 69772 Liv.

5 Numern geben 5 Auszüge, 10 Amben, 10 Ternen, 5 Quaternen, und eine Quine, beträgt . . . . . 1284545 Liv.

Dieses einzige Beispiel ist hinreichend, um die verschiedenen Gewinnste darauf anzuwenden, auf welche der Einsetzer Anspruch machen kann, je nachdem mehr oder weniger von seinen Numern mit den aus dem Glücksrade gezogenen zusammentreffen.

Zweite Klasse.

Bestimmte Spielarten.

Der bestimmte Auszug besteht darinn, daß die Ordnung, in der die gewählten Numern herauskommen sollen, angegeben werde, d. h. man wettet, daß diese oder jene Numer, zu erst, zu zweit, zu dritt, zu viert oder zu fünft

aus dem Glücksrade gehen werde. Der Einsetzer kann sonach eine oder mehrere Numern bestimmen, die auf einen und denselben Zug, oder auf alle fünf, oder auch blos auf jene Züge, für welche er am meisten Neigung hat, herauskommen sollen.

Man kann auf jede dieser Spielarten von 5 zu 5 Sols setzen.

Die Lotterie zahlt, wie für ein Loos, 70mal den Betrag des Einsatzes für jeden bestimmten Auszug zurück.

Die bestimmte Ambe besteht darinn, daß man wenigstens zwei Numern zu seinem Einsatze wähle, und die Reihe angebe, in welcher jede derselben herauskommen soll; ob aber gleich nur zwei Numern erfodert werden, um die bestimmte Ambe zu bilden, so kann man doch nichts desto weniger eine größere Anzahl davon zu seinem Satze nehmen.

Noch ist als allgemeine Regel zu bemerken, daß irgend zwei Numern, auf alle Züge miteinander verbunden, und auf 20 verschiedene Arten zusammengesezt werden können; da jede simple Ambe 20 bestimmte zahlbare Amben bildet, so soll das Beispiel von folgenden 5 Numern die Anwendung dieses Satzes zeigen.

Beispiel.

Man setze die Numern 7. 29. 35. 41. 88. Die 10 Amben, welche sich daraus ergeben, wenn sie zu 2 und 2 zusammen gesezt werden, sind nach all ihren Verbindungsarten folgende:

7 . . 29. — 7 . . 35. — 7 . . 41. — 7 . . 88. — 29 . . 35.
29 . . 41. — 29 . . 88. — 35 . . 41. — 35 . . 88. — 41 . . 88.

Jede dieser 10 Amben durch 20 multiplizirt, giebt 200 Spielarten, die für die bestimmte Ambe müssen bezahlt werden.

Um über die Kenntniß dieser Berechnung und über die Untrüglichkeit der allgemeinen Regel, welche zu derselben führt, gar keinen Zweifel mehr übrig zu lassen, will man hier die Spielarten auseinander setzen, welche die erste simple Ambe 7 und 29 darstellt.

Reihe der Züge.

Ordnung der Numern.	Erster.	Zweiter.	Dritter.	Vierter	Fünfter.	
	. 7 . .	. 29 . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 7 . .	. . . . .	. 29 . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 7 . .	. . . . .	. . . . .	. 29 . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 7 . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. 29 . .	1 Ambe.
		. 7 . .	. 29 . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
		. 7 . .	. . . . .	. 29 . .	. . . . .	1 Ambe.
		. 7 . .	. . . . .	. . . . .	. 29 . .	1 Ambe.
			. 7 . .	. 29 . .	. . . . .	1 Ambe.
			. 7 . .	. . . . .	. 29 . .	1 Ambe.
				. 7 . .	. 29 . .	1 Ambe.
Umgekehrte Ordnung der Numern.	. 29 . .	. 7 . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 29 . .	. . . . .	. 7 . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 29 . .	. . . . .	. . . . .	. 7 . .	. . . . .	1 Ambe.
	. 29 . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. 7 . .	1 Ambe.
		. 29 . .	. 7 . .	. . . . .	. . . . .	1 Ambe.
		. 29 . .	. . . . .	. 7 . .	. . . . .	1 Ambe.
		. 29 . .	. . . . .	. . . . .	. 7 . .	1 Ambe.
			. 29 . .	. 7 . .	. . . . .	1 Ambe.
			. 29 . .	. . . . .	. 7 . .	1 Ambe.
				. 29 . .	. 7 . .	1 Ambe.
						20 Ambe.

Nach dieser Zergliederung kann man leichterdings bei jeder simplen Ambe, welche nach 7 und 29 folgt, eben so verfahren, d. h. die nämliche Weise befolgen für 7 und 35, für 7 und 41 und sofort bis zu Ende; und man wird, ohne irgend einen von den Zügen zu wiederholen, die 200, welche zu bezahlen sind, finden.

Die Lotterie giebt, auf Art eines Looses, 5100mal den Werth des Einsatzes für jede bestimmte Ambe, die man erräth, zurück; und man kann von 2 zu 2 Sols darauf setzen.

Obgleich hier oben bemerkt wurde, daß jede simple Ambe, im Falle sie eine bestimmte Ambe abgiebt, 20 verschiedene Züge hervorbringe, so braucht doch der Einsetzer sie nicht alle zu bezahlen; er muß aber für jede Numer die nämlichen

Benennungen und die nämliche Anzahl von Zügen bestimmen; wobei zu bemerken ist, daß, um die Anzahl der bestimmten Amben zu erfahren, die sich aus irgend mehreren Numern ergeben, man die in denselben enthaltenen simpeln Amben durch 2 multipliziren muß, zur Bestimmung von 2 regelmäßigen Zügen; durch 6 zu jener von 3; durch 12, zu jener von 4; und durch 20, zu jener von 5 Zügen.

Progressions-Tabelle.

Simple Auszüge.	Simple Amben.	Ternen.	Quaternen.	Quinen.	Bestimmte Auszüge auf alle Züge.	Bestimmte Amben auf alle Züge.
1	.	.	.	.	5	.
2	1	.	.	.	10	20
3	3	1	.	.	15	60
4	6	4	1	.	20	120
5	10	10	5	1	25	200
6	15	10	15	6	30	300
7	21	35	35	21	35	420
8	28	56	70	56	40	560
9	36	48	126	136	45	720
10	45	120	210	252	50	900
11	55	165	330	462	55	1100
12	66	220	495	792	60	1320
13	88	286	715	1287	65	1560
14	91	364	1001	2002	70	1820
15	105	455	1365	3003	75	2100
16	120	560	1820	4368	80	2400
17	136	680	2380	6188	85	2720
18	153	816	3060	8568	90	3060
19	171	969	3876	11628	95	3420
20	190	1140	4845	15504	100	3800
21	210	1330	5985	20349	105	4200
22	231	1540	7315	26334	110	4620
23	253	1771	8855	33649	115	5060
24	276	2024	10626	42504	120	5520
25	300	2300	12650	53130	125	6000
26	325	2600	14950	65780	130	6500
27	351	2925	17550	80730	135	7020

Nro XVIII. Beſchluß des Regierungskommiſſärs, wodurch den Ordensobern verboten wird, Befehle auszuſtellen, die den Mönchen auferlegen ihre Klöſter zu verlaſſen.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungskommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Bonn den 11ten Nivos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Bürger Rudler, Regierungskommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel;

Unterrichtet, daß der Kapuzinerprovinzial zu Köln Mönchen ſeines Ordens Obedienzen zuſchikt, durch welche er ſie nötigen will, die eroberten Länder zu verlaſſen, und ſich in das innere Deutſchland zu begeben: und daß dieſe Obedienzen gerade an ſolche Religioſen des gedachten Ordens gegeben werden, die Beweiſe ihrer Liebe zur Freiheit, ihrer Anhänglichkeit an Frankreich und an die republikaniſche Verfaſſung deſſelben abgelegt haben;

In Erwägung, daß die Freunde der Freiheit gegen die Angriffe der Ariſtokratie, unter welchem Kleide ſie ſich zeigt, geſchüzt werden müſſen; beſonders aber dann, wenn ſie ſich hinter dem ſcheinbaren Schleier der Religion verbirgt, und ſich einer zu lange mißbrauchten Gewalt bedient, die Bürger zu drücken, und ihnen die unveräuſſerliche Ausübung ihrer von der Natur erhaltenen Rechte zu rauben;

In Erwägung ferner, daß diejenigen, welche dergleichen Mittel anwenden, es dahin bringen können, daß die verbannten Feinde der Freiheit durch ihre fanatiſchen Feinde, oder durch unmoraliſche Menſchen, die ſie ſich anderſtwo vom Halſe ſchaffen wollen, erſezt werden, oder daß ſelbſt die Menge der Mönche in den eroberten Ländern übermäßig vermehrt werde;

Beſchließt wie folgt:

Art. 1. Es iſt allen Ordensobern, Provinzialen oder Guardianen, oder wie ſie ſonſt heißen mögen, ausdrücklich verboten, in dem ganzen Umfan-

ge der eroberten Länder Befehle oder Obedienzbriefe zu unterschreiben und auszustellen, wodurch Mönche aus ihren Klöstern heraus- oder andere hineingebracht würden.

Art. 3. Jeder wirklich ausgestellte Befehl oder Obedienzbrief dieser Art ist als null und nichtig anzusehen.

Art. 3. Jedoch können alle Ordensmönche ihre Häuser verlassen, und ausser die eroberten Länder, in welches Kloster von Deutschland sie wollen, ziehen, wofern es nur ihr freier Wille ist.

Art. 4. Diejenigen Mönche, welche ihren Wohnort freiwillig verlassen wollen, um sich in Deutschland in einem andern Hause ihres Ordens niederzulassen, sollen gehalten seyn, bei dem fränkischen Kommissär ihres Bezirks, und bei der Centralverwaltung ihres Departements, sobald dieselbe in Tätigkeit seyn wird, die Anzeige darüber zu machen: sie müssen hiebei angeben, was sie mit sich nehmen; dies darf nie mehr ausmachen, als was für ihre Reise nötig ist, und was herkömmlich war, mitzunehmen, wenn sie vorher ihren Wohnort wechselten. Dieses soll schriftlich aufgesezt, eine Abschrift davon ihnen zugestellt, und auf ihrem Passe Meldung davon gethan werden, damit auf den lezten Posten unserer Truppen, ehe sie die von diesen nicht besezten Reichslande betreten, die Untersuchung darüber vorgenommen werden könne.

Art. 5. Kein Mönch, der auf diese Art aus seinem Kloster getreten ist, um in Deutschland zu wohnen, darf in die eroberten Länder zurückkehren, unter Strafe als Spion daselbst behandelt zu werden.

Art. 6. Die fränkischen Kommissäre haben den Auftrag gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen, und ihn demnach allen Kloster-Vorstehern ihres Bezirks bekannt zu machen, und in die Berathschlagungs-Register der erwähnten Klöster einschreiben zu lassen, damit von den Obern und Mönchen keiner eine Unwissenheit desselben vorschützen könne.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Unterschrieben Rudler.

Für gleichförmige Abschrift, der fränkische Kommissär,

Champein.
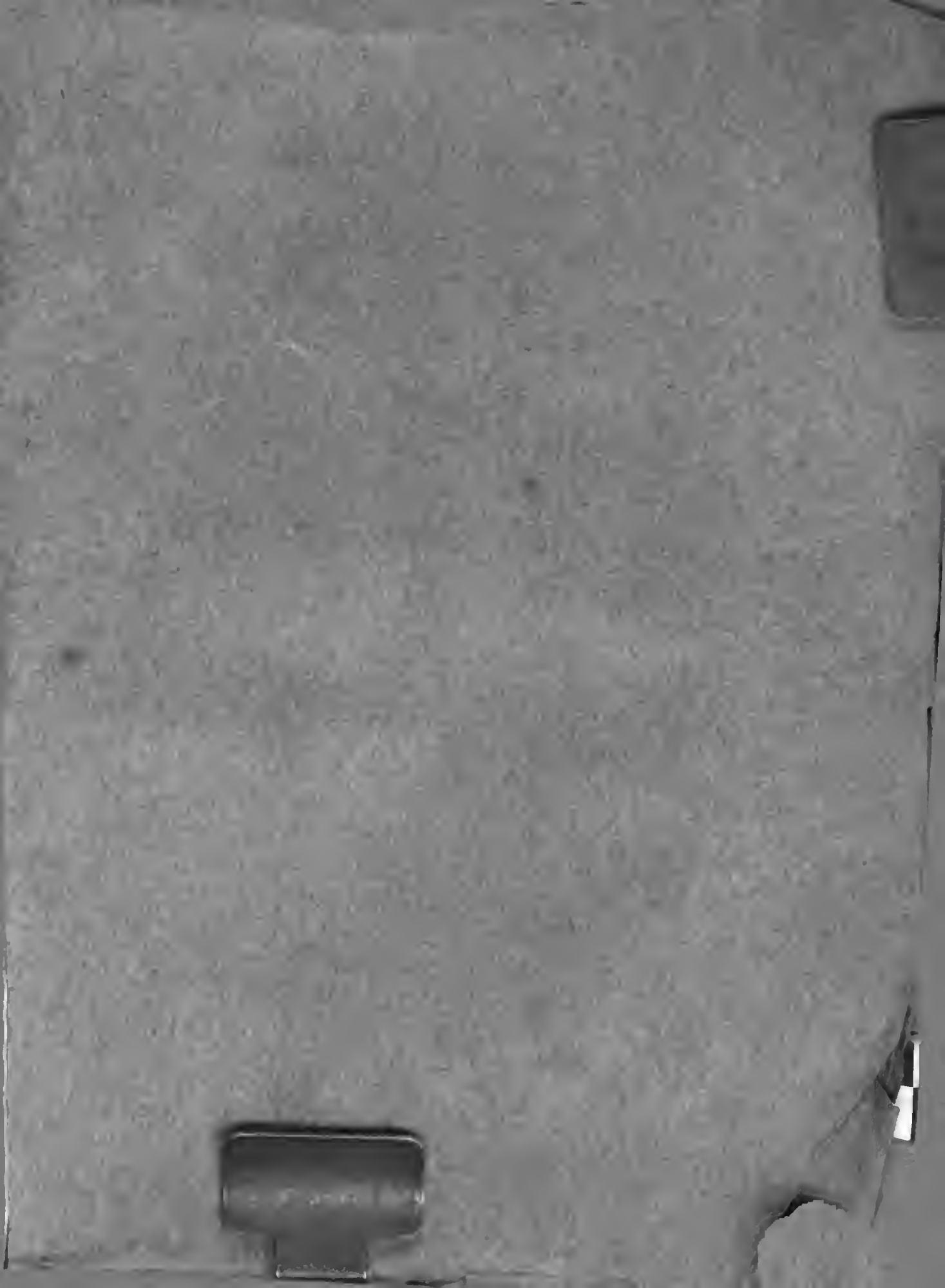
Digitized by Google